

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

7. SONDERNUMMER

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 30.06.2015

25. c Stück

- 135. Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – Wiederverlautbarung
 - 136. Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – Wiederverlautbarung
 - 137. Studienplan: Universitätslehrgang für SchulärztInnen
 - 138. Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich – Wiederverlautbarung
 - 139. Studienplan: Universitätslehrgang Gesundheitsförderung in Unternehmen
 - 140. Studienplan: Universitätslehrgang MSc in Gesundheitsförderung und Präventionsmanagement
in Unternehmen – Wiederverlautbarung
 - 141. Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang an der
Medizinischen Universität Graz
 - 142. Richtlinien des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) für die Erstellung einer
Diplomarbeit oder Masterarbeit - Wiederverlautbarung
-

135.

Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Intensivpflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version 3

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einrichtung	18.11.2009
2	8.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung durch GuKG	7.11.2012
3	8.6.2015	24.6.2015		

Inhalt

- § 1 Zielgruppe / Zielsetzung
 - § 2 Dauer und Gliederung
 - § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung
 - 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.2 Teilnahmeverpflichtung
 - 3.3 Unterbrechung
 - § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
 - § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer
 - § 6 Prüfungsordnung
 - 6.1 Einzelprüfungen
 - 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung
 - 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit
 - 6.5 Prüfungskommission
 - 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll
 - 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
 - § 7 Abschluss
 - § 8 Leitung
 - § 9 Veranstalter/in
 - § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung
 - 10.1 Begründung
 - 10.2 Durchführung
 - 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang
- Fächerverteilung
- Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung i.d.g.F. (GuK-SV) aufgebaut.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege. 69 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (15 ECTS Theorie, 15 ECTS Praxis)
- 32 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege (17 ECTS Theorie, 15 ECTS Praxis)
- 7 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung in den Spezialbereichen Intensiv und/oder Anästhesie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG i.d.g.F.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie der Beurlaubung an sich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG i.d.g.F. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichsten Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patient/innenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VU	145	6	EP
Modul 2	Angewandte Hygiene	VO	18	1	EP
Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	25	1	IP
Modul 4	Kommunikation und Ethik 1	SE	38	1	IP
Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	IP
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	VU	25	1	EP
Modul 7	Spezielle Pharmakologie	VU	26	1	EP
Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	65	3	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
GESAMT			727	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 9	Spezielle Pflege im Intensivbereich	VO	96	4,5	KAP
Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VU	16	0,5	EP
Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	SE	16	0,5	IP
Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	VU, SE	40	2	SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 13	Grundlagen der Intensivtherapie	VO, VU	155	6,5	KAP
Modul 14	Beatmung und Beatmungstherapie	VU	16	1	EP
Modul 15	Anästhesieverfahren	VO	48	2	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			7	KAP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	8	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	4	IP
GESAMT			755	39	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende jeder Lehrveranstaltung finden Prüfungen statt. Jedes Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Aus der Summe der Lehrveranstaltungsbeurteilung ergibt sich die Modulnote. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsleitung festgelegt. Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULC.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
- (E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/innen der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch die Kooperationspartnerin erfolgt gemäß GuK-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege im Intensivbereich, Grundlagen der Intensivpflege) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“

berechtigt.

Außerdem ist dem/der erfolgreichen Absolventne/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter/in

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 12), zum größten Teil den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Intensivpflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Intensivpflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifizierung zur Führung der Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Intensivpflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 12 nachholen.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Intensivpflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul	Fächerverteilung	
-------	------------------	--

Pflegerisches Sachgebiet

Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Krankenbeobachtung und Überwachung	VU	20	2	EP
	Spezielle pflegerische Maßnahmen	VU	66	3	EP
	Dokumentation und Organisation	VU	59	1	EP
	Berufskunde				
	Gesamtstunden Modul 1		145	6	
	Beurteilung				EP

Modul 2	Angewandte Hygiene	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Infektionsverhindernde Maßnahmen	VO			
	Gesamtstunden Modul 2		18	1	
	Beurteilung				EP

Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre	VU			
	Physikalische, chemische Grundlagen				
	Gesamtstunden Modul 3		25	1	
	Beurteilung				IP

Modul 4	Kommunikation und Ethik 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Konfliktmanagement				
	Gesprächsführung, Teamarbeit	SE			
	Fachbezogene Ethik				
	Gesamtstunden Modul 4		38	1	
	Beurteilung				IP

Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Einführung in die Pflegewissenschaft				
	Wissenschaftliches Arbeiten				
	Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit				
	Literaturrecherche	VU			
	Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen				
	Gesamtstunden Modul 5		25	1	
	Beurteilung				IP

Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet:

Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Notfallsmedizin extra- und intramural Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie Schock, Schockformen, Schockbekämpfung CRP beim Erwachsenen CRP beim Kind Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette Intramural: Erstversorgung im Schockraum	VU			
	Gesamtstunden Modul 6		25	1	
	Beurteilung				EP

Modul 7	Spezielle Pharmakologie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pharmakokinetik – Pharmakodynamik Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	VU			
	Gesamtstunden Modul 7		26	1	
	Beurteilung				EP

Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen, Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits- Säure- und Basenhaushaltes Grundlagen des Energiebedarfs Energiequellen	VU			
	Gesamtstunden Modul 8		65	3	
	Beurteilung				IP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
	Gesamtstunden Praktikum		360	15	

	Gesamtstunden 1. Semester		727	30	
--	----------------------------------	--	-----	----	--

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege

Modul	Fächerverteilung	
-------	------------------	--

Pflegerisches Sachgebiet

Modul 9	Spezielle Pflege im Intensivbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Überwachung und Pflege von Patienten/-innen postoperativ und bei speziellen chirurgischen Krankheitsbildern	VO	48	2	KAP
	Überwachung und Pflege von beatmeten Patienten/-innen				
	Überwachung und Pflege von Patienten/-innen mit extrakorporalem Kreislauf				
	Überwachung und Pflege von Patienten/-innen bei speziellen internistischen Krankheitsbildern	VO	36	1,5	KAP
	Dokumentation und Organisation				
	Pflegeprozess in der Intensivmedizin				
	Pflege im Anästhesiebereich	VO	12	1	KAP
	Gesamtstunden Modul 9		96	4,5	
	Beurteilung				KAP

Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	VU			
	Gesamtstunden Modul 10		16	0,5	
	Beurteilung				EP

Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Kommunikation	SE			
	Stressbewältigung				
	Fachbezogene Ethik				
	Gesamtstunden Modul 11		16	0,5	
	Beurteilung				IP

Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Evidenced Based Nursing	VU, SE			
	Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen				
	International relevante Forschungsergebnisse				
	Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien				
	Gesamtstunden Modul 12		40	2	
	Beurteilung				SA

Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet

Modul 13	Grundlagen der Intensivtherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Internistischer Fachbereich	VO	40	2	KAP
	Kardiologischer Fachbereich	VU	36	2	KAP
	Anästhesiologischer Fachbereich	VO	79	2,5	KAP
	Chirurgischer Fachbereich				
	Neurologischer Fachbereich				

	Neonatologisch-pädiatrischer Fachbereich				
	Gesamtstunden Modul 13		155	6,5	
	Beurteilung				KAP
Modul 14	Beatmung und Beatmungstherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pathophysiologische Grundlagen Beatmungsverfahren Entwöhnung	VU			
	Gesamtstunden Modul 14		16	1	
	Beurteilung				EP

Modul 15	Anästhesieverfahren	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Allgemeine Anästhesieverfahren Regionalanästhesieverfahren Gerätekunde	VO			
	Gesamtstunden Modul 15		48	2	
	Beurteilung				EP

	Schriftliche Abschlussarbeit	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation			7	
	Beurteilung				KAP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	200	8	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	80	3	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Intensivbereich)	PR	80	4	IP
	Gesamtstunden Praktikum		360	15	

	Gesamtstunden 2. Semester		755	39	
--	----------------------------------	--	-----	----	--

	UE	ECTS
Basisausbildung	727	30
Spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege	755	32
Schriftliche Abschlussarbeit		7
Gesamtstunden	1482	69

Abkürzungsverzeichnis

Beurt.:	Beurteilung
ECTS:	European Credit Transfer System
EP:	Einzelprüfung
GuKG:	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GuK-SV:	Gesundheits- und Krankenpflege Spezialaufgabenverordnung
IP:	Immanenter Prüfungscharakter
KAP:	Kommissionelle Abschlussprüfung
LV:	Lehrveranstaltung
PR:	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SE:	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderator/innen selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
Std.:	Stunden
UE:	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO:	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU:	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

136.

Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Anästhesiepflege

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr 108/1997 i.d.g.F.
iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr.
452/2005 i.d.g.F.

Version 3

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einrichtung	18.11.2009
2	8.10.2012	10.10.2012	Änderung des § 7 (Abschluss) mit Hinweis auf andere Gesamtbeurteilung durch GuKG	7.11.2012
3	8.6.2015	24.6.2015		

Inhalt

- § 1 Zielgruppe / Zielsetzung
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung
 - 3.1 Voraussetzungen für die Zulassung
 - 3.2 Teilnahmeverpflichtung
 - 3.3 Unterbrechung
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
- § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer
- § 6 Prüfungsordnung
 - 6.1 Einzelprüfungen
 - 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung
 - 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit
 - 6.5 Prüfungskommission
 - 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll
 - 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 7 Abschluss
- § 8 Leitung
- § 9 Veranstalter/[in](#)
- § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung
 - 10.1 Begründung
 - 10.2 Durchführung
 - 10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen
- § 11 Evaluierung
- § 12 Inkrafttreten

[Anhang](#)

Fächerverteilung
Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Die Zielgruppe des Universitätslehrganges sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die im Spezialbereich Anästhesiepflege tätig sind oder sein werden.

Der Universitätslehrgang wird gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) i.d.g.F. durchgeführt.

Der Universitätslehrgang soll den Absolventen/innen

- spezifisches pflegerisches und medizinisch-technisches Wissen vermitteln,
- ethische Grundsätze bewusst machen,
- Methoden zur Kommunikation und Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit aufzeigen,
- die psychosoziale Situation und die daraus resultierenden Probleme von Patienten/innen, Angehörigen und Mitarbeitern/innen aufzeigen und Lösungsstrategien anbieten,
- eine Einführung in die Methoden und die Durchführung der Pflegeforschung anbieten,
- rechtskundliche und organisatorische Bereiche näher bringen,
- helfen, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang erstreckt sich über zwei Semester und besteht aus Theorie- und Praxisblöcken. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

Der Inhalt ist durch die GuK-SV i.d.g.F. vorgegeben. Er gliedert sich in drei Bereiche:

- Pflegerisches Sachgebiet
- Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet
- Praktikum

Entsprechend den Vorgaben des GuKG i.d.g.F. besteht der Universitätslehrgang aus einer Basisausbildung und aus der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege. 60 ECTS werden für den gesamten Lehrgang vergeben. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 30 ECTS im 1. Semester, der Basisausbildung (15 ECTS Theorie, 15 ECTS Praxis)
- 23 ECTS im 2. Semester, der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege (12 ECTS Theorie, 11 ECTS Praxis)
- 7 ECTS für die schriftliche Abschlussarbeit

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des GuKG i.d.g.F.

Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich Anästhesie ist empfehlenswert.

Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in Absprache mit der Lehrgangsleitung.

3.2 Teilnahmeverpflichtung

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an der im Curriculum beschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildung im entsprechenden Stundenausmaß teilzunehmen. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Werden mehr als 20 % der theoretischen Ausbildung versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumten Einheiten festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Prüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat.

3.3 Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F., das Väter-Karenzgesetz i.d.g.F. oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG i.d.g.F.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet der/die Studienrektor/in gemäß § 67 UG i.d.g.F. in Absprache mit der Lehrgangsleitung. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

Eine zeitlich getrennte Abhaltung der Basisausbildung und der speziellen Zusatzausbildung gilt nicht als Unterbrechung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der medizinisch-technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Aufgaben in Spezialbereichen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patient/innenversorgung.

Gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben verpflichtend und sowohl Basis- als auch die spezielle Zusatzausbildung sind innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich erfolgreich zu absolvieren.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache des ULG ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflegerisches Sachgebiet				
Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	VU	145	6	EP
Modul 2	Angewandte Hygiene	VO	18	1	EP
Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	VU	25	1	IP
Modul 4	Kommunikation und Ethik I	SE	38	1	IP
Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	VU	25	1	IP
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	VU	25	1	EP
Modul 7	Spezielle Pharmakologie	VU	26	1	EP
Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	VU	65	3	IP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
GESAMT			727	30	

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Modul		LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflegerisches Sachgebiet:				
Modul 9	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	VU	49	3	KAP
Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	VU	25	1	EP
Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	SE	12	0,5	IP
Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	VU, SE	40	2	SA
	Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet				
Modul 13	Anästhesieverfahren	VO	81	4,5	KAP
Modul 14	EKG-Überwachung	VU	16	1	EP
	Schriftliche Abschlussarbeit			7	KAP
	Praktische Ausbildung / Fachbereich				
	Pflege im Anästhesiebereich	PR	195	8	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	PR	80	3	IP
GESAMT			498	30	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende jeder Lehrveranstaltung finden Prüfungen statt. Jedes Modul kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Aus der Summe der Lehrveranstaltungsbeurteilung ergibt sich die Modulnote. Der/die Lehrgangsteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsleitung festgelegt. Die Absolvierung des Praktikums ist Voraussetzung für den Abschluss des ULG.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen.

Über die Einzelprüfung wird von der Lehrkraft ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Projektarbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird den Lehrgangsteilnehmern/innen spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrkräfte des betreffenden Unterrichtsfachs anhand der Mitarbeit, ob die Lehrgangsteilnehmer/innen die Ausbildungsziele erreicht haben. Die Leistungen werden

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal bei der betreffenden Lehrkraft wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen.

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von den Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV,
3. „befriedigend“ (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV
(E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht dem „absolviert“ gemäß § 21 Abs 3 GuK-SV

In den Fachbereichen, in denen weniger als 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird keine Beurteilung durchgeführt. Es wird die Absolvierung des Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“)

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung wird eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission (siehe Pkt. 6.5) abgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Ausbildungsteilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen.

Der Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus:

1. einer schriftlichen Abschlussarbeit und
2. einer mündlichen Abschlussprüfung.

Die schriftliche Abschlussarbeit ist von dem/der Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen. Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewandt:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Kriterien zu entsprechen hat. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben. Abschlussarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie methodisch und inhaltlich vertretbar zu bearbeiten. Das Thema kann frei gewählt werden, wird aber vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich genehmigt.

Eine Lehrkraft betreut und beurteilt die Abschlussarbeit.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit eingeräumt. Für eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiterer Termin für ein Prüfungsgespräch angeboten. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende/r,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. eine vertretungsbefugte Person des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. die Prüfer/innen der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll enthält insbesondere:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen der Lehrgangsteilnehmer/innen,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll ist

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufzubewahren.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Durch die Kooperationspartnerin erfolgt gemäß Guk-SV die Ausstellung eines Diploms, welches die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung enthält. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Spezielle Pflege im Anästhesiebereich, Anästhesieverfahren) der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung.

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung der Lehrgangsteilnehmer/-innen werden folgende Beurteilungsstufen angewandt:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika sowie die schriftliche Abschlussarbeit positiv abgeschlossen wurden. Die einzelnen Beurteilungen werden im Abschlusszeugnis aufgeschlüsselt.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten die Absolventen/innen ein Universitätslehrgangs-Abschlusszeugnis sowie einen Bescheid, der zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“

berechtigt.

Darüber hinaus ists dem/der erfolgreichen Absolventen/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter/in

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 i.d.g.F. zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H., KAGes-Services, Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen werden in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorausbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme des im Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teiles (Modul 12), zum größten Teil den vorausgegangenen Basisausbildungen und den speziellen Zusatzausbildungen in der Anästhesiepflege.

10.2 Durchführung

Eine in Österreich bereits positiv absolvierte Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie lt. GuKG 1997 i.d.g.F. kann auf Antrag anerkannt werden und entbindet von der entsprechenden Teilnahmeverpflichtung.

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der Anästhesiepflege lt. GuKG 1997 i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifizierung zur Führung der Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in der Anästhesiepflege“ beantragen. Sie müssen das Modul 12 nachholen.

10.3 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag auf Anerkennung der Basisausbildung ist eine Begründung und die Ausbildungsbestätigung in Kopie beizulegen.

Dem Antrag auf Anerkennung der speziellen Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege sind eine Begründung, die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie beizulegen. Über eine Anerkennung des Antrages entscheidet in beiden Fällen der/die Studienrektor/in auf Vorschlag der pflegewissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG

Fächerverteilung

1. Semester: Curriculum für die Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie

Modul	Fächerverteilung	
-------	------------------	--

Pflegerisches Sachgebiet

Modul 1	Pflege und Überwachung von Patienten/-innen mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Krankenbeobachtung und Überwachung	VU	20	2	EP
	Spezielle pflegerische Maßnahmen	VU	66	3	EP
	Dokumentation und Organisation	VU	59	1	EP
	Berufskunde				
	Gesamtstunden Modul 1		145	6	
	Beurteilung				EP

Modul 2	Angewandte Hygiene	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Infektionsverhindernde Maßnahmen	VO			
	Gesamtstunden Modul 2		18	1	
	Beurteilung				EP

Modul 3	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Grundlagen der Biomedizinischen Technik und Gerätelehre	VU			
	Physikalische, chemische Grundlagen				
	Gesamtstunden Modul 3		25	1	
	Beurteilung				IP

Modul 4	Kommunikation und Ethik 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Konfliktmanagement				
	Gesprächsführung, Teamarbeit	SE			
	Fachbezogene Ethik				
	Gesamtstunden Modul 4		38	1	
	Beurteilung				IP

Modul 5	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Einführung in die Pflegewissenschaft				
	Wissenschaftliches Arbeiten				
	Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit				
	Literaturrecherche	VU			
	Einführung in die Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen				
	Gesamtstunden Modul 5		25	1	
	Beurteilung				IP

Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet

Modul 6	Reanimation und Schocktherapie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Notfallsmedizin extra- und intramural Funktionelle Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie Schock, Schockformen, Schockbekämpfung CRP beim Erwachsenen CRP beim Kind Intubation: Durchführung, Materialien, Komplikationen Extramural: Versorgung am Unfallort, Rettungskette Intramural: Erstversorgung im Schockraum	VU			
	Gesamtstunden Modul 6		25	1	
	Beurteilung				EP

Modul 7	Spezielle Pharmakologie	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pharmakokinetik – Pharmakodynamik Spezielle Arzneimittel im Intensiv-, Anästhesie- und Nierenersatztherapiebereich Transfusionsmedizin	VU			
	Gesamtstunden Modul 7		26	1	
	Beurteilung				EP

Modul 8	Physiologie und Pathophysiologie Enterale und parenterale Ernährung	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Physiologie und Pathophysiologie von Organen und Organsystemen, Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits-, Säure- und Basenhaushaltes Grundlagen des Energiebedarfs Energiequellen	VU			
	Gesamtstunden Modul 8		65	3	
	Beurteilung				IP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Intensivbereich (operativ oder nicht operativ)	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	160	6,5	IP
	Pflege im Intensiv-, Anästhesie- oder Nierenersatztherapiebereich	PR	40	2	IP
	Gesamtstunden Praktikum		360	15	

	Gesamtstunden 1. Semester		727	30	
--	----------------------------------	--	-----	----	--

2. Semester: Curriculum für die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege

Modul	Fächerverteilung	
-------	------------------	--

Pflegerisches Sachgebiet

Modul 9	Spezielle Pflege im Anästhesiebereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Spezielle Pflege prä-, intra- und postoperativ im Rahmen der Anästhesie bei allen Altersgruppen Pflegeprozess im Bereich der Anästhesie Dokumentation und Organisation	VU			
	Gesamtstunden Modul 9		49	3	
	Beurteilung				KAP

Modul 10	Biomedizinische Technik und Gerätelehre 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Gerätekunde (Funktion, Anwendung, Sicherheitsaspekte)	VU			
	Gesamtstunden Modul 10		25	1	
	Beurteilung				EP

Modul 11	Kommunikation und Ethik 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Kommunikation Fachbezogene Ethik	SE			
	Gesamtstunden Modul 11		12	0,5	
	Beurteilung				IP

Modul 12	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Evidenced Based Nursing Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen International relevante Forschungsergebnisse Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	VU, SE			
	Gesamtstunden Modul 12		40	2	
	Beurteilung				SA

Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet

Modul 13	Anästhesieverfahren	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Allgemeine Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen Schmerztherapie	VO	42	2	KAP
	Spezielle Anästhesieverfahren in den verschiedenen Fachdisziplinen und allen Altersgruppen Schmerztherapie	VO	39	2,5	KAP
	Gesamtstunden Modul 13		81	4,5	
	Beurteilung				KAP

Modul 14	EKG-Überwachung	LV	UE	ECTS	Beurt.
	EKG-Übungen	VU			
	Gesamtstunden Modul 14		15	1	
	Beurteilung				EP

	Schriftliche Abschlussarbeit	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Schriftliche Abschlussarbeit einschließlich Präsentation			7	
	Beurteilung				KAP

	Praktische Ausbildung / Fachbereich	LV	UE	ECTS	Beurt.
	Pflege im Anästhesiebereich	PR	195	8	IP
	Pflege im intra- oder extramuralen Bereich (mit besonderem Bezug zum Anästhesiebereich)	PR	80	3	IP
	Gesamtstunden Praktikum		275	11	

	Gesamtstunden 2. Semester		498	30	
--	----------------------------------	--	------------	-----------	--

	UE	ECTS
Basisausbildung	727	30
die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege	498	23
Schriftliche Abschlussarbeit		7
GESAMT	1225	60

Abkürzungsverzeichnis

Beurt.:	Beurteilung
ECTS:	European Credit Transfer System
EP:	Einzelprüfung
GuKG:	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GuK-SV:	Gesundheits- und Krankenpflege Spezialaufgabenverordnung
IP:	Immanenter Prüfungscharakter
KAP:	Kommissionelle Abschlussprüfung
LV:	Lehrveranstaltung
PR:	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SE:	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderator/innen selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE:	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO:	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU:	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

137.

Studienplan: Universitätslehrgang für SchulärztInnen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**STUDIENPLAN
UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG)**

Universitätslehrgang für SchulärztInnen

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

- § 1 Zielsetzung/ Zielgruppe**
- § 2 Dauer und Gliederung**
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung**
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz**
- § 5 Curriculum**
- § 6 Prüfungsordnung**
- § 7 Abschluss**
- § 8 Leitung**
- § 9 VeranstalterIn**
- § 10 Inkrafttreten**

ANHANG

- Fächerverteilung**
- Abkürzungsverzeichnis**

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

Der Universitätslehrgang (ULG) richtet sich an AllgemeinmedizinerInnen und FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde, die als SchulärztInnen tätig sind oder die die Absicht haben, sich um eine derartige Position zu bewerben. Der ULG soll die AbsolventInnen befähigen, ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen bewusst, kompetent und aus Überzeugung wahrzunehmen. Erworbenes praxisnahes Wissen soll erfolgreiches Handeln und Entscheiden im eigenen Verantwortungsbereich möglich machen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der ULG mit einer Dauer von 2 Semestern ist berufsbegleitend angelegt. Der Lehrgang gliedert sich in 6 Präsenzblöcke über 2-3 Tage, Zusätzlich werden Lernaufgaben zum Selbststudium vergeben, Zeiten zur Verfassung von Arbeiten und Prüfungsvorbereitungszeiten einberechnet. Außerdem sind Hospitationen im Ausmaß von 6x 5 Unterrichtseinheiten (UE) verpflichtend. Das Gesamtausmaß des Lehrganges beträgt 30 ECTS (European Credit Transfer System) Credits, wobei 1 ECTS einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für eine teilnehmende Person bedeutet.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Die Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin. Die Auswahl der TeilnehmerInnen obliegt der Lehrgangsleitung. Diese kann der Zulassung ein Auswahlverfahren voranstellen. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Gegenwärtige und zukünftige somatische als auch psychosoziale Herausforderungen unserer Kinder- und Jugendlichen stellen hohe Anforderungen an SchulärztInnen. Neben hoher medizinisch-fachlicher Qualifikation werden zunehmend die Kompetenzen in psychosozialen Angelegenheiten und das Arbeiten in Netzwerken bedeutend. Ein wesentliches Merkmal von diesem Lehrgang ist, die Funktion der Schulärztin bzw. des Schularztes bewusst zu machen und zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (z.B. PädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen etc.) zu motivieren. Im Modul „Psychosoziale Kompetenz“ (siehe unten) wird zuerst in Kleingruppen an der Rollenklärung der Schulärztin bzw. des Schularztes gearbeitet. „Lernen“ erfolgt am und außerhalb vom Arbeitsplatz, wobei auf die Verbindung der beiden Bereiche - in kleinen Lerngruppen mit konkreten Fallbeispielen - besonderer Wert gelegt wird. TeilnehmerInnen ohne Berufserfahrung profitieren durch jene mit Berufserfahrung.

§ 5 Curriculum:

Der Lehrgang baut auf 4 Module (Themenschwerpunkte) auf, die durch praxisbasierende Hospitationen ergänzt werden:

Modul	UE* Präsenz	UE Fernlehre	Art der LV	Leistungs- überprüfung	ECTS
M1 - Psychosoziale Kompetenz	53	240	SU	SA	9
M2 - Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters	46	252	VU, SU	IP, SA	9
M3 - Public Health mit Prävention	16	117	VU, SE	IP, SA	4
M4 - Handlungskompetenz	25	127	VU, SU	IP, SA	5
Hospitationen	30	90	PR	IP	3
Summe	170	826			30

*Abkürzungsverzeichnis siehe Anhang

Die Module sind nicht aufbauend. Die Abfolge kann aus organisatorischen Gründen geändert werden. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Literatur oder einzelne Vorträge können auch auf Englisch angeboten werden. Einzelne Lehrinhalte können auch e-learning-unterstützt vermittelt werden.

Präsenzlehre

- Vorlesung mit Übung (VU): dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und werden mit Übungen kombiniert.
- Seminare mit Übung (SU): Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches und werden mit praktischen Übungen kombiniert.
- Praktika (PR): sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen und finden in diesem Lehrgang in Form von Hospitationen statt.

Lerngruppen: Eine Lerngruppe besteht aus 3-5 Personen, die sich individuell treffen und gemeinsam selbstständig ein vorgegebenes Thema vorbereiten. Lerngruppen sind in jedem Modul vorgesehen. Pro Treffen ist ein Protokoll zu verfassen, welches der Lehrgangsleitung am Schluss des Lehrgangs vorgelegt werden muss.

Selbststudium: JedeR TeilnehmerIn erhält pro Modul Lehrunterlagen für das Selbststudium.

Hospitationen sind im Laufe des Lehrgangs im Umfang von je 5 UE unabhängig von den Modulen an Institutionen mit folgenden Schwerpunkten verpflichtend durchzuführen: Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Behörde für Gesundheitsvorsorge für Kinder- und Jugendliche, Schulen mit SchulärztInnen und bei einem/r Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendheilkunde.

Hospitationen werden prinzipiell von der Lehrgangsleitung organisiert. Die Auswahl der Schulen erfolgt in Einvernehmen mit dem Landesschulrat für Steiermark. Die Hospitationen können auch an anderen entsprechenden Stellen in ganz Österreich durchgeführt werden. In diesem Fall muss sich die/der TeilnehmerIn die Hospitation selbst organisieren und im Vorfeld eine Bestätigung der Vergleichbarkeit von der Lehrgangsleitung einholen und nach der Hospitation eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Institution an die Lehrgangsleitung vorlegen. Zusätzlich sind die Lehrinhalte der Hospitationen mittels Reflexionspapieren aufzuarbeiten.

§ 6 Prüfungsordnung

Die Abschlussprüfung besteht aus der positiven Beurteilung der 4 schriftlichen Arbeiten, der Mitarbeit in der Präsenzlehre sowie der Ableistung aller Hospitationen inkl Abfassung der dazugehörigen Reflexionspapiere. Die Hospitationen werden mit „nicht/erfolgreich teilgenommen“ beurteilt. Die Beurteilung in den einzelnen Modulen sowie der Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 73 Universitätsgesetz. Um den Lehrgang abzuschließen, müssen außerdem alle Lerngruppenprotokolle vorliegen.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrgangs wird ein Zeugnis der Medizinischen Universität über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 8 Leitung

Der/Die wissenschaftliche LeiterIn und seine Stellvertreterin bzw. seinE StellvertreterIn werden von der/vom RektorIn der Medizinischen Universität Graz bis auf Widerruf bestellt.

§ 9 VeranstalterIn

VeranstalterIn ist die Medizinische Universität Graz. Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Steiermark durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

ANHANG:

Name der Lehrveranstaltung	Art der LV	UE Präs.	UE Fernlehre	Leistungsüberprüfung	ECTS
Modul 1 Psychosoziale Kompetenz					
Persönlichkeitsmodelle	SU	10		IP, SA	
Meine Persönlichkeitsstruktur erkennen und stärken	SU	10			
Erfolgreiche Kommunikation und Kooperation	SU	10			
Psychosoziale Kompetenz	SU	12			
- Gruppendynamik		4			
- Konfliktmanagement		3			
- Projekt-Coaching		2			
- Handeln in speziellen Situationen		2			
- Umgang mit Minderjährigen		1			
Psychosoziale Kompetenz	SU	11			
- Selbstmanagement		4			
- Umgang mit "neuen" Medien		2			
- Präsentation der Umsetzungsprojekte		3			
- Schlußreflexion		2			
Summe		53			9
Modul 2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters					
Grundlagen der Kinder- und Jugendheilkunde	VU	14			
- Normvarianten, nicht abzuklärende Auffälligkeiten		3			
- Gastroenterologie inkl. Ernährung		2			
- Kardiologie		2			
- Pulmologie und Allergologie		2			
- Infektiologie		2			
- Augenheilkunde		1			
- HNO		1			
- Orthopädie		1			
Grundlagen der Kinderchirurgie	VU	6			
- Traumatologie		2			
- Allgemeinchirurgie		2			
- Sportmedizin		2			
Spezielle Themen der Jugendheilkunde	VU	13			
- Reanimation		2			
- Ernährung Grundlagen + spezielle Situationen		3			
- Hämatologie und Onkologie		1			
- Endokrinologie (Diabetes!)		1			
- Neuropädiatrie, Rheumatologie, Nephrologie		3			
- Gynäkologie		1			
- Dermatologie (Piercing, Tattoos)		1			
- Zahnfehlstellungen, Zahnheilkunde		1			
Psychische Themen der Jugendheilkunde	VU	7			
- Pubertätskrise, Mobbing, Sexualkunde		2			
- Essstörungen		2			
- Drogen und Suchterkrankungen (Alkohol, Rauchen, Computer, Medien)		2			
- Psychosomatische Erkrankungen (ADHS)		1			
Erkrankungen des Kindes- und Jugendalt. Teil 3	SU	6			
- Fallbeispiele		3			
- Körperliche Untersuchung / Untersuchungsgang		3			
Summe		46			9

Name der LV	Art der LV	UE Präsenz	UE Fernlehre	Leistungsüberprüfung	ECTS
Modul 3 Public Health					
Public Health	VU	12		IP, SA	
- Grundlagen, Definition, Fallbeispiele		5			
- Public Health Perspektive von Therapie und Diagnostik		5			
- Österr. Gesundheitssystem: Überblick		2			
Fallbeispiele	SE	4			
Summe		16			4
Modul 4 Handlungskompetenz					
Grundlagen der Schularztstätigkeit -Theorie	VU	9		IP, SA	
- Einführung, Definition, Schularztwesen		1			
- Administration, Untersuchungszimmer, Jahresbericht		1			
- Rechtliche Grundlagen		2			
- Kooperation innerhalb der Schule		2			
- Kooperationen mit KollegInnen		2			
- Österr. Gesundheitssystem – wer ist zuständig?		1			
Grundlagen der Tätigkeit -Praxis	SU	16			
- Körperliche Untersuchung / Untersuchungsgang		3			
- Impfempfehlungen (Gruppenarbeit)		2			
- Medikamente in der Schule (Gruppenarbeit)		2			
- Erstellung "Gutachten" SPF oder §13 SMG		2			
- Turnbefreiung/Turnerleichterung		2			
Fallbeispiele mit Diskussionen		4			
- Abschlussbesprechung		1			
Summe		25			5

Hospitation

Hospitationen (=Praktika; PR) sollen die theoretische Bildung auf sinnvolle Weise ergänzen. PR werden in Kleinstgruppen (1-2 Personen) in einem Rotationsmuster von der Lehrgangsleitung organisiert, wobei die Termine einzeln vereinbart werden. Es sind jeweils 5 x 45 Minuten Anwesenheit verpflichtend, wobei die Lehrinhalte mit Hilfe von Reflexionspapieren aufgearbeitet werden sollen.

Name der Hospitationsstelle	Art der LV	UE	ECTS
Verpflichtende Hospitation			
- Kinder und Jugendmedizin	PR	5	
- Universitätsklinik für Kinder- und Jugendchirurgie	PR	5	
- Kinder und Jugendpsychiatrie	PR	5	
- Behörde für Gesundheitsvorsorge für Kinder- und Jugendliche	PR	5	
- Schulen in Einvernehmen mit dem LSR-Stmk	PR	5	
- FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde	PR	5	
			1
	Eigenstudium		2
Summe			3

Abkürzungsverzeichnis

ECTS: European Credit Transfer System – 1 ECTS entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 x 60 Minuten für eine teilnehmende Person

IP: Immanenter Prüfungscharakter

LV: Lehrveranstaltung

LSR: Landesschulrat

PR: Praktikum

SA: Seminararbeit

SU: Seminar mit Übung

UE: Unterrichtseinheit – 1 UE entspricht 45 Minuten

VU: Vorlesung mit Übung

138.

Studienplan: Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan

Universitätslehrgang

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG) 2002

BGBI. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) BGBl II Nr. 108/1997 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung (GuK-SV) BGBl II Nr. 452/2005 i.d.g.F.

iVm Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung (GuK-SV) BGBl I Nr. 90/2006 i.d.g.F.

Version 5

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	12.10.2009	11.11.2009	Erstmalige Einrichtung	18.11.2009
2	7.3.2011	23.3.2011	Änderung des § 10 (Anerkennung)	6.4.2011
3	9.5.2011	18.5.2011	Änderung des § 7 (Abschluss)	1.6.2011
4	4.6.2012	27.6.2012	Weiterentwicklung des Curriculums	29.6.2012
5	8.6.2015	24.6.2015		

Inhalt

- § 1 Zielgruppe / Zielsetzung
- § 2 Dauer und Gliederung
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung
 - 3.1. Voraussetzung für die Zulassung
 - 3.2. Teilnahmeverpflichtung
 - 3.3. Unterbrechung
- § 4 Inhalt, Rationale und Relevanz
- § 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer
- § 6 Prüfungsordnung
 - 6.1 Einzelprüfungen
 - 6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung
 - 6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 6.4 Schriftliche Abschlussarbeit
 - 6.5 Prüfungskommission
 - 6.6 Abschlussprüfungsprotokoll
 - 6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung
- § 8 Leitung
- § 9 Veranstalter/[in](#)
- § 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung
 - 10.1 Begründung
 - 10.2 Durchführung
 - 10.2 Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

Fächerverteilung
Abkürzungsverzeichnis

§ 1 Zielgruppe / Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich richtet sich an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege. Er dient der Vermittlung von technischem und pflegerischem Wissen, um den Anforderungen für die Spezialaufgaben im Operationsbereich zu entsprechen, und ist im Sinne der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgabenverordnung (GuK-SV) in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) aufgebaut.

Zielsetzung ist es, den künftigen Absolventen/innen, Kenntnisse für die allgemeinen Anforderungen und operationsspezifischen Aufgaben sowie Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Einstellungen für die Tätigkeit im Operationsbereich zu vermitteln.

Die künftigen Absolventen/innen sollen befähigt werden, folgende Aufgaben kompetent zu erfüllen:

- Durchführung der Vorbereitungs-, Überwachungs- und Nachsorgemaßnahmen an Patienten/innen bei operativen und diagnostischen Eingriffen, unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Individuelle Betreuung der Patienten/innen im Operationsbereich im Rahmen der perioperativen Pflege.
- Planung und Organisation der Arbeitsabläufe im Operationsbereich.
- Vor- und Nachbereitung einer Operationseinheit einschließlich der zur Operation benötigten Instrumente, Nahtmaterialien und sonstiger Geräte, unter Einhaltung hygienischer Richtlinien und wirtschaftlicher Aspekte.
- Desinfektion, Sterilisation und Wartung der bei der Operation benötigten Instrumente.
- Situationsgerechtes Instrumentieren in allen operativen Fachrichtungen sowie Unterstützung des OP-Teams während der prä-, intra- und postoperativen Phase.
- Durchführung der Pflegedokumentation.
- Wissen über die Kommunikation im interdisziplinären Team, das konstruktive Zusammenarbeiten, Erkennen und Analysieren von Konfliktsituationen sowie Einbringen von Lösungsvorschlägen.
- Fähigkeit zum Anleiten und Begleiten neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Auszubildenden und Hilfsdiensten unter Anwendung pädagogischer und kommunikativer Kenntnisse.
- Kenntnisse über für die Ausübung des Berufes relevanten Gesetze.
- Lesen und Interpretieren von Forschungsergebnissen.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 760 Stunden theoretische Unterrichtseinheiten (UE, 1 UE = 45 Minuten) und 640 Stunden praktische Ausbildung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 1400 Stunden bzw. 62 ECTS Credits.

Der Inhalt ist durch die Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung in der geltenden Fassung vorgegeben. Er gliedert sich in drei Abschnitte: Pflegerisches Sachgebiet, Medizin-wissenschaftliches Sachgebiet und Praktikum. Zusätzlich sind die Inhalte der Weiterbildung Sterilgutversorgung mit den Fachkundeflehrgängen I und II lt. GuK-WV i.d.g.F. implementiert.

Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und wird innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Die Module werden in Form von Theorieblöcken angeboten.

Nach jedem Theorieblock sind Praktika zu absolvieren. Parallel dazu ist die schriftliche Abschlussarbeit zu erstellen.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung, Teilnahmeverpflichtung und Unterbrechung

3.1. Voraussetzung für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich ist der Nachweis der Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, oder eine gleichwertige, anerkannte (internationale) Berechtigung im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) i.d.g.F. Einschlägige Berufserfahrung im Spezialbereich (Operationsbereich) ist empfehlenswert. Über die Aufnahme des/der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz im Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung.

3.2. Teilnahmeverpflichtung

Der/Die Teilnehmer/in ist verpflichtet, die gesamte Ausbildung zu absolvieren und darf höchstens 20 % der theoretischen Ausbildung versäumen, wobei die gesetzlich vorgegebene Mindeststundenanzahl nicht unterschritten werden darf. Ob ein begründetes Fehlen vorliegt, entscheidet die Lehrgangsleitung. Werden mehr als 20 % der theoretischen Unterrichtsstunden versäumt, so wird von der Lehrgangsleitung unter Bedachtnahme auf die versäumte Ausbildung festgesetzt, ob der/die Teilnehmer/in zur Abschlussprüfung antreten darf, oder ob er/sie eine dem Umfang der Fehlzeit angemessene Hausarbeit zu verfassen hat, oder den Universitätslehrgang zu wiederholen hat. Die vorgeschriebene praktische Ausbildung muss zur Gänze absolviert werden.

3.3. Unterbrechung

Der Universitätslehrgang ist ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung ist nur dann zulässig:

- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Ausbildungsteilnehmerin nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz i.d.g.F., das Kinderbetreuungsgesetz, das Väter-Karenzgesetz oder vergleichbare Rechtsvorschriften eine Karenz vorsehen, und zwar auch dann, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in nicht in einem Dienstverhältnis steht,
- für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz i.d.g.F. oder des Zivildienstes gemäß Zivildienstgesetzes i.d.g.F. oder
- in anderen begründeten Fällen iSd. § 67 UG i.d.g.F.

Über die Akzeptanz eines Grundes sowie die Beurlaubung an sich entscheidet die Studienrektorin/der Studienrektor gem. § 67 UG i.d.g.F. in Absprache mit der Leitung des Universitätslehrganges. Eine Fortsetzung des Universitätslehrganges ist zum ehest möglichen Zeitpunkt durchzuführen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung festzusetzen.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Der laufende medizinische und technische Fortschritt sowie immer komplexer werdende Operationsabläufe, Pflegekompetenz im Operationsbereich und umfassende Organisationsformen, erfordern einen hohen Anspruch an den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Operationsbereich.

Um diesen immer steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, ist es notwendig, die Ausbildung zukunftsorientiert zu gestalten.

Der Universitätslehrgang Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich umfasst eine pflegewissenschaftliche, eine medizinwissenschaftliche und technische Ausbildung, mit dem Fokus auf die professionelle Patienten/innenversorgung im Operationsbereich.

Gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz i.d.g.F. (GuKG, §§ 17, 65) ist die Ausbildung zur Ausübung für Spezialaufgaben nach Aufnahme der Tätigkeit im Spezialbereich (Pflege im Operationsbereich) verpflichtend, und muss innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren positiv absolviert sein.

§ 5 Curriculum: Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Empfohlene bzw. verwendete Literatur kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache gehalten sein.

Module	Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich	LVT	UE	ECTS	BEURT.
Pflegerisches Sachgebiet:		335 Stunden			
Modul A	Spezielle Pflege im Operationsbereich	VO, VU	181	8	KAP
Modul B	Planung und Organisation im Operationsbereich	VO, VU, SE	40	1	IP
Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung	VO, VU	34	1	IP
Modul D	Kommunikation und Ethik	VO, VU	40	1	IP
Modul E	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	VO, VU	40	2	SA
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet:		425 Stunden (inkl. Abschlussarbeit)			
Modul F	Hygiene	VO, VU,	86	4	EP
Modul G	Medizintechnik	VO, VU	24	1	EP
Modul H	Chirurgische Anatomie	VO	24	1	EP
Modul I	Allgemeine chirurgische Gebiete (allgemeinchirurgische Fachbereiche)	VO, VU,	34	1,5	KAP
Modul J	Allgemeine chirurgische Gebiete (unfallchirurgische Fachbereiche)	VO, VU	34	1,5	KAP
Modul K	Spezielle chirurgische Gebiete	VO, VU	168	6	EP
Modul L	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	VO	40	1	EP
	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		15	7	KAP
	Praktikum	PR	640	26	
	Gesamt		1400	62	

Die Modulfolge ist nicht aufbauend. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, die Abfolge zu ändern.

§ 6 Prüfungsordnung

Am Ende jeder Lehrveranstaltung finden Prüfungen statt. Für die Module F, K, L sind mehrere Einzelprüfungen vorgegeben, für alle anderen Module ist eine Prüfung vorgegeben. (siehe Anhang). Aus der Summe der Lehrveranstaltungsbeurteilung ergibt sich die Modulnote. Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in ist zur Lehrveranstaltung und zum Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben zum Prüfungstermin wird die Prüfung mit „Nicht genügend“ bewertet. Ersatztermine werden von der Lehrgangsleitung festgelegt. Ein Modul gilt als negativ beurteilt, wenn nur eine Teilprüfung negativ abgeschlossen wurde.

6.1 Einzelprüfungen

Einzelprüfungen werden gemäß GuK-SV i.d.g.F. in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Projektarbeit abgenommen. Über die Einzelprüfung wird vom Prüfer/von der Prüferin ein schriftliches Prüfungsprotokoll geführt, welches insbesondere die Prüfungsfragen und die Prüfungsbeurteilung bzw. Aufzeichnungen über die schriftliche Prüfung oder Seminararbeit beinhaltet.

Der Termin einer Einzelprüfung wird dem/der Lehrgangsteilnehmer/in spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

Bei der Beurteilung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

In jenen Unterrichtsfächern, in denen keine Einzelprüfung abzunehmen, sondern nur die Teilnahme verpflichtend ist (immanenter Prüfungscharakter), beurteilen die Lehrer/Lehrerinnen des betreffenden Unterrichtsfachs, ob der/die Lehrgangsteilnehmer/in die Ausbildungsziele erreicht hat. Bei der Beurteilung ist die Mitarbeit zu Grunde zu legen. Die Leistungen werden mit

1. „mit Erfolg teilgenommen“ (E) (Noten 1 bis 4) oder
2. „ohne Erfolg teilgenommen“ (5)

beurteilt.

Während der Ausbildung darf jede Einzelprüfung, die mit der Note „nicht genügend“ beurteilt wird, zweimal beim/bei der betreffenden Lehrer/in wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung wird zum ehest möglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen abgenommen

6.2. Beurteilung der praktischen Ausbildung

In den Fachbereichen, in denen mindestens 160 Stunden Praktikum zu absolvieren sind, wird von Lehr- oder Fachkräften des betreffenden Praktikums die in diesem Praktikum erbrachte Leistungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt mit:

1. „sehr gut“ (1) entspricht auch dem „ausgezeichnet bestanden“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV
 2. „gut“ (2) entspricht auch dem „gut bestanden“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV
 3. „befriedigend (3) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV
 4. „genügend“ (4) entspricht auch dem „bestanden“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV
 5. „nicht genügend“ (5) entspricht auch dem „nicht bestanden“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV
- (E) „mit Erfolg teilgenommen“ entspricht auch dem „absolviert“ gemäß §21 Abs 3 GuK-SV

Bei Praktika, welche das Ausmaß von 160 Stunden unterschreiten, wird die Absolvierung des jeweiligen Praktikums bestätigt („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“).

6.3 Kommissionelle Abschlussprüfung

Nach erfolgreicher Ablegung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist, den/die Teilnehmer/in vor Abschluss der praktischen Ausbildung zur kommissionellen Abschlussprüfung zulassen. Fehlende Praktika sind ehest möglich nachzuholen. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung wird beurteilt, ob der/die Teilnehmer/in die für die fachgerechte Ausübung der Spezialaufgaben im Operationsbereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

Die kommissionelle Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer

1. schriftlichen Abschlussarbeit (§29 GuKG i.d.g.F.) und einer
2. mündlichen Abschlussprüfung (§30 GuKG i.d.g.F.).

Die schriftliche Abschlussarbeit ist durch den/die Teilnehmer/in in einem mündlichen Gespräch zu verteidigen.

Bei der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung werden folgende Beurteilungsstufen (Noten) angewendet:

1. „sehr gut“ (1),
2. „gut“ (2),
3. „befriedigend“ (3),
4. „genügend“ (4),
5. „nicht genügend“ (5).

Werden eine oder höchstens zwei Teilprüfungen der mündlichen Abschlussprüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, darf je eine Wiederholungsprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine Teilprüfung der mündlichen Abschlussprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

6.4 Schriftliche Abschlussarbeit

Jeder/Jede Lehrgangsteilnehmer/in hat eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem ausbildungsspezifischen Thema zu verfassen, die wissenschaftlichen Anforderungen entspricht. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern einzelne Teile der Gruppenarbeit einzelnen Personen zugeordnet werden können, die diese eigenständig erarbeitet haben.

Das Thema kann frei gewählt werden, ist vor Beginn der Arbeit von der Lehrgangsleitung schriftlich zu genehmigen.

Ein/Eine Lehrer/in hat die Abschlussarbeit zu betreuen und zu beurteilen. Die Abschlussarbeit ist spätestens drei Wochen vor der mündlichen Abschlussprüfung zur Beurteilung vorzulegen.

Ist die schriftliche Abschlussarbeit und das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit mit der Gesamtnote „nicht genügend“ beurteilt, so ist dem/der Lehrgangsteilnehmer/in durch die Prüfungskommission eine Frist von mindestens zwei Wochen nach der mündlichen Abschlussprüfung zur Überarbeitung oder Neuauflage der schriftlichen Abschlussarbeit einzuräumen. Über eine überarbeitete bzw. neu vorgelegte und positiv beurteilte schriftliche Abschlussarbeit ist innerhalb von vier Wochen ab deren Vorlage ein weiteres Prüfungsgespräch zu führen. Das Prüfungsgespräch über die schriftliche Abschlussarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

6.5 Prüfungskommission

Der vom/von der Studienrektor/in vorab zu genehmigenden Prüfungskommission gehören folgende Personen an:

1. eine vom Landeshauptmann entsandte fachkompetente Person als Vorsitzende,
2. die pflegewissenschaftliche Leitung bzw. stellvertretende pflegewissenschaftliche Leitung des Universitätslehrganges,
3. ein/eine Vertreter/in des Rechtsträgers des Universitätslehrganges,
4. eine von der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer/in entsandte fachkundige Person aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und
5. der/die Prüfer/in der betreffenden Prüfungsfächer.

6.6 Abschlussprüfungsprotokoll

Über die kommissionelle Abschlussprüfung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll beinhaltet:

1. Namen und Funktion der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Datum der Prüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung,
3. Namen des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin,
4. Prüfungsfächer,
5. Prüfungsfragen und
6. Beurteilung der Prüfungen.

Das Abschlussprotokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Dieses Abschlussprüfungsprotokoll wird

1. von der Leitung des Lehrganges oder
2. im Falle des Nichtfortbestehens der Lehrgänge vom Rechtsträger oder
3. im Falle des Nichtfortbestehens des Rechtsträgers vom örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens 45 Jahre nach Ablegung der kommissionellen Abschlussprüfung aufbewahrt.

6.7 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung

Das Diplom enthält die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung. Aufgrund der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und des Prüfungsgesprächs sowie der Teilprüfungen (Allgemeine Chirurgische Gebiete; Spezielle Pflege im Operationsbereich) der mündlichen Abschlussprüfung wird eine Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung durchgeführt, wobei folgende Beurteilungsstufen angewendet werden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“,
2. „mit gutem Erfolg bestanden“,
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 1,5 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „ausgezeichnet bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit gutem Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. der rechnerische Durchschnitt der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen unter 2,1 liegt und
2. die beurteilten Fachpraktika mit „gut bestanden“ beurteilt wurden.

Eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung schließt die Gesamtbeurteilung „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ oder „mit gutem Erfolg bestanden“ aus.

Die Gesamtbeurteilung wird „mit Erfolg bestanden“ beurteilt, wenn

1. die Beurteilungen der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Teilprüfungen zumindest „genügend“ sind und
2. die beurteilten Praktika zumindest mit „bestanden“ beurteilt wurden.

Die Gesamtbeurteilung wird im Diplom eingetragen.

§ 7 Abschluss

Der Universitätslehrgang gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Prüfungen, Praktika und die Abschlussarbeit positiv abgeschlossen sind.

Der/die erfolgreiche Absolvent/in erhält ein Abschlusszeugnis und wird durch Bescheid zur Führung der Zusatzbezeichnung

„Akademischer/e Experte/in in der Pflege im Operationsbereich“

berechtigt.

Außerdem ist dem/der erfolgreichen Absolvent/in ein Diplom, das zur Ausübung der Spezialaufgabe berechtigt, auszustellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz die Gesamtbeurteilung der gesamten Prüfungsfächer umfasst, das Diplom hingegen die Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung. Daraus resultieren mögliche unterschiedliche Gesamtbeurteilungen.

§ 8 Leitung

Der Universitätslehrgang wird von einer ärztlichen wissenschaftlichen Leitung und einer pflegewissenschaftlichen Leitung in partnerschaftlicher Kooperation geführt. Die ärztliche wissenschaftliche Leitung und deren Stellvertretung werden durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz bestellt.

§ 9 Veranstalter/in

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 idgF zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H / KAGES-Services / Organisationseinheit Personalentwicklung-Services / Pflege-Bildung durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen werden gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachlich relevanter Vorbildung

10.1 Begründung

Der hier konzipierte Universitätslehrgang entspricht, mit Ausnahme der im vorliegenden Universitätslehrgang angebotenen pflegewissenschaftlichen Teil (Modul E) zum größten Teil der vorangegangenen Sonderausbildung „Pflege im Operationsbereich“.

10.2 Durchführung

Pflegepersonen, die eine Sonderausbildung in der „Pflege im Operationsbereich“ lt. GuKG i.d.g.F. erfolgreich absolvierten, können eine Nachqualifikation zur/zum „Akademischen Expertin/Experten in der Pflege im Operationsbereich“ beantragen. In diesem Fall ist das Modul E (Pfle gewissenschaft und Pflegeforschung) nach zu holen. Bewerber/Bewerberinnen, welche noch keine Weiterbildung Sterilgutversorgung mit dem Fachkundelehrgang I und II in der vorangegangenen Sonderausbildung absolviert haben, müssen zusätzlich das Modul F inklusive Praktikum in einer Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) absolvieren.

10.2 Antrag auf Anerkennung von Vorkenntnissen

Die Anerkennung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den/die Studienrektor/in im Wege der Lehrgangsleitung. Dem Antrag beizulegen sind die Ausbildungsbestätigung, das Abschlusszeugnis sowie das Diplom in Kopie. Über eine Anerkennung entscheidet der Studienrektor/die Studienrektorin auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang

Fächerverteilung

Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich

Module	Fächerverteilung			
Pflegerisches Sachgebiet:		335 Stunden		
Modul A	Spezielle Pflege im Operationsbereich	LV	UE	ECTS
	Allgemeinchirurgische Pflege Unfallchirurgische Pflege Perioperative Pflege Instrumenten- und Materialkunde, Pflegedokumentation/EDV, Berufskunde Recht Risikomanagement	VO, VU		
	Gesamtstunden Modul A		181	8
Beurteilung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			
Modul B	Planung und Organisation im Operationsbereich	LV	UE	ECTS
	Organisation der Rahmenbedingungen für den Eingriff (prä-, intra- und postoperative Maßnahmen), Zeitmanagement Personalplanung, Personaleinsatz Dienstplangestaltung, Betriebsführung	VO, VU		
	Exkursion	EX		
	Gesamtstunden Modul B		40	1
Beurteilung:	Immanenter Prüfungscharakter			
Modul C	Grundlagen der Pflegeforschung	LV	UE	ECTS
	Möglichkeiten der Umsetzung Wissenschaftliches Arbeiten, Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen Einführung in die schriftliche Abschlussarbeit, Literaturrecherche	VO, VU		
	Gesamt Modul C		34	1
Beurteilung:	Immanenter Prüfungscharakter			
Modul D	Kommunikation und Ethik	LV	UE	ECTS

	Interdisziplinäre Zusammenarbeit Konfliktmanagement, Stressbewältigung Fachbezogene Ethik (einschließlich ethischer Aspekte der Transplantationsmedizin)	SE VO, VU		
	Gesamt Modul D		40	1
Beurteilung:	Immanenter Prüfungscharakter			

Modul E	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung	LV	UE	ECTS
	Evidenced Based Nursing Analyse und Interpretation von Forschungsergebnissen International relevante Forschungsergebnisse Nutzen und Umsetzung von Forschungsergebnissen: Modelle, Theorien, Strategien	VO, VU		
	Gesamt Modul E		40	2
Beurteilung:	Seminararbeit			

Module	Fächerverteilung			
Medizinisch-wissenschaftliches Sachgebiet: 425 Stunden				
Modul F	Hygiene	LV	UE	ECTS
	Sterilgutversorgung Fachkundeflehrgang I Sterilgutversorgung Fachkundeflehrgang II	VO, VU	70	
	Organisation der Krankenhaushygiene Krankenhausinfektionen Desinfektion und Sterilisation Allgemeine Hygienemaßnahmen Hygieneprobleme spezieller Abteilungen	VO, VU	16	
	Gesamt Modul F		86	4
Beurteilung:	Einzelprüfung			

Modul G	Medizintechnik	LV	UE	ECTS
	Grundlagen der Elektrotechnik Medizintechnische Geräte Sicherheitstechnische Maßnahmen	VO, VU		
	Gesamt Modul G		24	1
Beurteilung:	Einzelprüfung			

Modul H	Chirurgische Anatomie	LV	UE	ECTS
	Topographische und funktionale Anatomie	VO		
	Gesamtstunden Modul H		24	1
Beurteilung:	Einzelprüfung			

Module	Fächerverteilung			
Modul I	Allgemeine chirurgische Gebiete	LV	UE	ECTS
	Allgemeine chirurgische Gebiete (allgemeinchirurgische Fachbereiche)	VO		
	Gesamtstunden Modul I		34	1,5
Beurteilung:	Kommissionelle Abschlussprüfung: (Allgemeine und viszerale Chirurgie)			

Module	Fächerverteilung			
Modul J	Allgemeine chirurgische Gebiete	LV	UE	ECTS
	Allgemeine chirurgische Gebiete (unfallchirurgische Fachbereiche)	VO		
	Gesamtstunden Modul J		34	1,5
Beurteilung:	Kommissionelle Abschlussprüfung: (Unfallchirurgie)			

Modul K	Spezielle chirurgische Gebiete	LV	UE	ECTS
	Neurochirurgie	VO	16	
	Gefäßchirurgie	VO	16	
	Thoraxchirurgie	VO	16	
	Plastische Chirurgie	VO	8	
	HNO	VO	6	
	Kinderchirurgie	VO	16	
	Gynäkologie	VO	16	
	Herzchirurgie inkl. Kardiotechnik und intervent. Th.	VO	22	
	Transplantationschirurgie	VO	16	
	Urologie	VO	16	
	Kieferchirurgie	VO	6	
	Augenchirurgie	VO	6	
	Orthopädie	VO	8	
	Gesamtstunden Modul K		168	6
Beurteilung:	Einzelprüfung			

Modul L	Grundlagen der Anästhesie und Pharmakologie	LV	UE	ECTS
	Präoperative Maßnahmen bei Patienten/-innen Überwachungsgeräte, Funktionskontrollen und perioperative Überwachungsmaßnahmen Zusammensetzung, Wirkung, Anwendung und Dosierung von Arzneimitteln	VO	16	
	Schock-Notfallmedizin	VO, VU	24	
	Gesamtstunden Modul L		40	1
Beurteilung:	Einzelprüfung			

	Abschlussarbeit einschließlich Präsentation		UE	ECTS
	Schriftliche Abschlussarbeit	250	15	7
Beurteilung:	Kommissionelle Abschlussprüfung			

	Praktikum	LV	UE	ECTS
FA einer Krankenanstalt	Pflege im Operationsbereich (allgemeinchirurgische Bereiche)	PR	160	6,5
FA einer Krankenanstalt	Pflege im Operationsbereich (unfallchirurgische Bereiche)	PR	160	6,5
FA einer Krankenanstalt	Pflege im Operationsbereich (mindestens zwei spezielle chirurgische Bereiche)	PR	280	11
	AEMP	PR	40	2
	Gesamtstunden Praktikum		640	26
Beurteilung:	Praktika im Ausmaß von 160 Stunden • Allgemeine und viszerale Chirurgie • Unfallchirurgie • Evtl. Spezielle Chirurgie			
Absolviert:	Praktika: • AEMP • Spezielle Chirurgie			
	Gesamtstunden ULG		1400	62

Abkürzungsverzeichnis

BEURT.:	Beurteilung
ECTS:	European Credit Transfer System
EP:	Einzelprüfung
GuKG:	Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
GuK-SV:	Gesundheits- und Krankenpflege Spezialaufgabenverordnung
IP:	Immanenter Prüfungscharakter
KAP:	Kommissionelle Abschlussprüfung
LV:	Lehrveranstaltung
PR:	Praktika: Sie dienen der Vermittlung von praktischen Grundfertigkeiten unter Anleitung und Begleitung (1 Praktikumsstunde = 60 Minuten)
SE:	Seminare: Sie dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sollen eigenständiges Arbeiten fördern. In Kleingruppen soll unter Anleitung und Betreuung durch Moderator/innen selbstständiges Erarbeiten von Lehrinhalten gewährleistet werden.
UE:	Unterrichtseinheit (1UE = 45 Minuten)
VO:	Vorlesungen: Sie dienen der Wissensvermittlung durch einen Vortrag (unabhängig von der Größe der Gruppe). Der Erfolg wird mittels schriftlicher oder mündlicher Prüfung oder einer Projektarbeit überprüft.
VU:	Vorlesung mit Übung: Sie dienen der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen. Der Vorlesungsteil beträgt etwa 40%, größere Gruppen werden für den Übungsteil geteilt.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

139.

Studienplan: Universitätslehrgang Gesundheitsförderung in Unternehmen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG)
Curriculum**

GESUNDHEITSFÖRDERUNG IN UNTERNEHMEN

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG 2002)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalterinnen

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

§ 11 Inkrafttreten

ANHANG

Fächerverteilung

Verzeichnis der Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Zielsetzung / Zielgruppe

Der Lehrgang richtet sich an Personen, die mit der Planung bzw. Umsetzung von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung betraut sind bzw. werden. Das können Personen aus dem Personalbereich (HR-Manager/innen, Personalentwickler/innen, Organisationsentwickler/innen etc.) oder aus dem Gesundheitsbereich (Arbeitsmediziner/innen; Sicherheitsfachkräfte, Arbeitspsycholog/innen sowie - unter bestimmten Voraussetzungen - Arbeitsmedizinische Assistentinnen) sein, aber auch externe Gesundheitsberater (z.B. Ernährungsberater/innen, Bewegungstrainer/innen, Physiotherapeut/innen etc.)

Um Ihre Tätigkeit durchführen zu können, müssen Absolvent/innen des ULG GFU über folgende Qualifikationen (Wissenskompetenz) sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten (Handlungskompetenz) verfügen:

Fähigkeiten:

- Problemlösungskompetenz
- Interdisziplinäres Denken
- Strategisches Denken
- Reflexionsfähigkeit
- Taktisches und organisatorisches Geschick
- Soziale Kompetenz
- Kommunikationsfähigkeit (Motivation, Argumentation)
- Fähigkeit sich zu vernetzen

Fertigkeiten:

- Informationen finden, filtern, verdichten und strukturieren
- Erworbenes Wissen und Verständnis eigenständig auf neue oder unbekannte Situationen anwenden
- Eigenverantwortliches Handeln im Berufsfeld in Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen
- Konzipieren, Planen und Durchführen von berufsfeldspezifischen Problemlösungen
- Klares und nachvollziehbares argumentieren gegenüber Expert(inn)en und Laiinnen
- Analysieren und Interpretieren von gesundheitsrelevanten Daten

Qualifikationen:

- Überblickswissen über Strukturen im österreichischen Gesundheitswesen
- Basiswissen in Betriebswirtschaft und Organisationsentwicklung
- Grundlagenwissen über die im Unternehmen existierenden Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistung
- Wissen über die Möglichkeiten der Analyse dieser Einflussfaktoren
- Wissen über Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten

Der Lehrgang vermittelt die erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten und entwickelt die Fähigkeiten, für die das Vorhandensein bestimmter persönlicher Voraussetzungen bereits die Basis bilden muss, weiter.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang ist berufsbegleitend gestaltet, dauert insgesamt 2 Semester (5 Anwesenheitsblöcke innerhalb von 2 Semestern Präsenzlehre / Selbststudium) und umfasst 287 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht inkl. aller Vor- und Nachbereitungen einem Gesamtausmaß von 34 ECTS¹ Credits.

Die Wissensvermittlung erfolgt in geblockten Präsenzterminen sowie über Blended Learning.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

- Abgeschlossenes Studium mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS)
oder
- Matura plus abgeschlossene Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft (gemäß Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995 in der geltenden Fassung) plus mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Sicherheitsfachkraft
oder
- Matura plus mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Umsetzung von Gesundheitsförderungsprojekten
oder
- abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst, Berufserfahrung erwünscht.
oder
- äquivalente im Ausland erworbene Qualifikation

Über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Nach der Luxemburger Deklaration zur Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) in der EU zielt Betriebliche Gesundheitsförderung darauf ab, Krankheiten am Arbeitsplatz vorzubeugen, Gesundheitspotenziale zu fördern und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu stärken. Dies ist eine sehr weit gefasste Definition, inkludiert sie doch sämtliche Aspekte der Gesundheit von Mitarbeiter/innen in Unternehmen. Um die Verhinderung von arbeitsbedingten Krankheiten kümmern sich unter dem Begriff „Arbeitnehmerschutz“ - die Präventivfachkräfte (in erster Linie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte). Die Förderung persönlicher Gesundheitspotenziale und die Stärkung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz sind weit weniger umfangreich durch gesetzliche Bestimmungen geregelt als es für Gesundheitsgefahren der Fall ist. BGF ist daher eine sinnvolle Ergänzung zum traditionellen präventiven Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

Als moderne Organisationsentwicklungsstrategie zielt BGF darauf ab, Gesundheit zu stärken und das Wohlbefinden der Mitarbeiter/innen zu verbessern. BGF bedeutet individuelles Vorgehen, angepasst an die Bedürfnisse und Herausforderungen des Unternehmens. Ein erfolgreiches BGF-Projekt gleicht einem Projektmanagementzyklus, welcher die Bedarfserhebung, Konzeption, Maßnahmenumsetzung und Erfolgskontrolle umfasst.

¹ European Credit Transfer System – 1 ECTS entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für eine/n Studierenden

BGF lohnt sich im gleichen Maße für die Beschäftigten wie für das Unternehmen: Die einen möchten gesund bleiben und sich wohlfühlen, die anderen möchten mit gesunden und damit leistungsfähigen Mitarbeiter/innen im Wettbewerb bestehen. Gesunde und zufriedene Mitarbeiter/innen sind motivierter und bleiben dem Unternehmen länger erhalten. Immer mehr Unternehmen erkennen, dass die Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen für Betriebe, unabhängig von Branche, Dimension und geographischer Lage, von zunehmender Bedeutung für die Wertschöpfung und damit für den Unternehmenserfolg ist.

Absolvent/innen des ULG „Gesundheitsförderung in Unternehmen“ (GFU) finden daher ihren Einsatzbereich in Unternehmen und Institutionen aller Branchen und aller Größen.

Absolvent/innen des ULG GFU fungieren als interne oder externe Berater/innen in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Gesundheit in Unternehmen.

Die Tätigkeit von Absolvent/innen des ULG GFU umfasst die Bereiche:

- Gesundheitsförderung

Absolvent/innen des ULG GFU regen Gesundheitsprojekte im Unternehmen an, planen und entwickeln neue BGF-Programme bzw. bestehende Programme weiter, holen Angebote zu Produkten und Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsförderung ein, bewerten diese hinsichtlich ihrer Qualität sowie ihrer Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften sowie den Unternehmenszielen und den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen, begleiten die Umsetzung von BGF-Projekten und überprüfen ihre Wirksamkeit.

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks von Partnern im Gesundheitswesen.

Absolvent/innen des ULG GFU bilden die Schnittstelle zwischen Unternehmensleitung und internen und externen Ansprechpartner/innen für die von Ihnen betreuten Projekte (z.B. Präventivfachkräfte, behandelnden Ärzt/innen, Physiotherapeut(inn)en, Gesundheitsdienste, Behörden, Sozialversicherungen, Apotheken etc.).

Die Funktion, die Absolvent/innen des ULG GFU im Unternehmen einnehmen, ist die eines Verantwortlichen für Planung und Begleitung von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung. Marktchancen bestehen für Absolvent/innen des ULG GFU durch Erweiterung des bestehenden Einsatzbereichs als Personalverantwortliche/r oder Präventivfachkraft sowie als externe Unternehmensberater/in bzw. Projektmanager/in für den Bereich Gesundheit im Unternehmen.

Mögliche Funktionen/Positionen von Absolvent/innen des Lehrgangs:

- Stabstelle des Managements (Konzeptentwicklung, Planung, Durchführung und Evaluation) für Gesundheitsförderungsprojekte
- Koordination für den Bereich Gesundheitsförderung in Unternehmen aller Branchen
- Mitwirkung bei der Implementierung von Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystemen
- Mitwirkung in der Organisations- und Personalentwicklung
- Freiberufliche Tätigkeit als Berater im Bereich Gesundheitsförderung

§ 5 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Modul	UE	ECTS	Art der Leistungsüberprüfung
1. Strukturen im Gesundheitswesen Gesundheitspolitik Gesundheitsökonomie / Finanzierung	34	4	Schriftliche Fachprüfung
2. Betriebswirtschaftslehre Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL Planung und Controlling von Gesundheitsmaßnahmen	24	3	Schriftliche Fachprüfung

3. Organisationsentwicklung Aufbau-/Ablauforganisation	12	1	Schriftliche Fachprüfung
4. Arbeitsmedizin Grundlagen Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit	35	4	Schriftliche Fachprüfung
5. Sicherheitstechnik Grundlagen Besondere rechtliche Regelungen	12	1	Schriftliche Fachprüfung
6. Arbeitspsychologie Grundlagen Methoden	19	2	Schriftliche Fachprüfung
7. Systemische Gesundheitsförderung Grundlagen Strukturen der systemischen Gesundheitsförderung Gesundheitskennzahlen Analysemethoden Maßnahmen der Gesundheitsförderung Beispiel der systemischen Gesundheitsförderung und deren Analyse Qualitätssicherung der systemischen Gesundheitsförderung - Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme,)	86	10	Schriftliche Fachprüfung
8. Social Skills Präsentation, Beratungsgespräch	15	2	Schriftliche Fachprüfung
9. Tools Berufsbild Projektmanagement Basics Projektmanagement Advanced	46	6	Schriftliche Fachprüfung
Fächerübergreifendes Abschlusskolloquium	4	1	
Summen	287	34	

Eine detaillierte Aufstellung findet sich im Anhang.

Die Ausbildung gliedert sich in Phasen von Anwesenheit sowie Phasen des EDV-gestützten Selbststudiums ("Blended Learning").

Die Anwesenheitsblöcke dienen einerseits der Vermittlung von Basis-Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen, der (Weiter-)Entwicklung von Fertigkeiten und Fähigkeiten (Handlungskompetenz) auf Basis des erworbenen Theorie-Wissens.

Die Selbststudiums-Unterlagen dienen der fachlich-inhaltlichen Vertiefung der zuvor im Rahmen der Anwesenheitsblöcke erworbenen Kenntnisse. Die Einbeziehung des Internets als Informationsmedium schafft individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei den Rahmenbedingungen für das Theorielernen.

Die Lernunterlagen werden online zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist daher ein Internetzugang zum Download der Selbststudium-Unterlagen.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 6 Prüfungsordnung

Über jedes Modul ist eine schriftliche Fachprüfung abzulegen. Dabei steht die Überprüfung des Theoriewissens im Vordergrund. Die positive Absolvierung der Fachprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur fächerübergreifenden mündlichen Abschlussprüfung.

Bei der mündlichen Abschlussprüfung wird die Fähigkeit, das Fachwissen vernetzt anwenden zu können, überprüft. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers sowie einer Person aus der Lehrgangsleitung. Die Prüfungskommission ist vom Studienrektor vorab zu genehmigen.

Die Benotung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 idgF, insbesondere § 73 UG.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung aller unter § 6 genannten Anforderungen erhalten die Teilnehmenden ein Zeugnis über die absolvierten Fächer und ECTS.

§ 8 Leitung

Die Lehrgangsleitung wird vom Rektorat der Med Uni Graz bestimmt.

§ 9 Veranstalterinnen

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der KooperationspartnerInnen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachrelevanter Vorbildung

Die Anerkennung an tertiären Bildungseinrichtungen erbrachter, in Inhalt und Umfang vergleichbarer Leistungen ist möglich, muss aber im Einzelfall überprüft werden.

Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtliche Organ der Medizinischen Universität Graz mittels schriftlichen Antrags nach Stellungnahme der Lehrgangsleitung. Anträge auf Anerkennung sind zusammen mit Kopien der relevanten Vorausbildungen bei der Anmeldung zum Universitätslehrgang schriftlich einzureichen. Ein Recht auf Erstattung der Kosten ergibt sich daraus nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ANHANG

Fächerverteilung

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Strukturen im Gesundheitswesen						
	Gesundheitspolitik	VU	Geschichtliche Entwicklung von Sozial- und Gesundheitssystemen Typologien der Sozial- und Gesundheitssysteme: Bismarck, Beveridge und Markt; Typologie nach Esping-Andersen; Systeme und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft Public Health: Grundlagen; Behörden, Partner und Datenbestände; Theorie und Praxis - Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten für Gesundheitspolitik (insbes. Veto-Spielertheorie nach G. Tsebelis); Demografie und Epidemiologie-Abriss; Der Settingansatz (insbes. das Setting Betrieb: Der Betrieb als „Bühne“, ArbeitnehmerInnenschutz und Betriebliche Gesundheitsförderung, Die Bedeutung des Arbeitsrechts, Stakeholder rund um das Setting Betrieb (Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, fit2work, Betriebliches Eingliederungsmanagement etc.); „Health in all Policies“ – Grundlagen und Auswirkungen auf die Wirtschaft; Nationale Reformansätze (Gesundheitsziele, Reform des Rehabilitationsansatzes, Altersgerechte Arbeitsbedingungen, psychische Belastungen ...)	8	12	
	Gesundheitsökonomie / Finanzierung	VU	Gesundheitsökonomie-Einführung: Grundlagen; Evidenzbasierte Medizin und Health Technology Assessment – Relevanz für die Wirtschaft; Wirksamkeit: Kosten-Nutzen-Rechnungen im Gesundheitswesen (Relevanz für die Wirtschaft am Beispiel BGF) Finanzierung- Einführung: Grundlagen der Finanzierung des Sozial- und Gesundheitssystems (von Gesundheitsförderung über Aktivversorgung bis Reha, Pension, Pflege und Palliativ- und Hospizversorgung; Partner und Förderungsmöglichkeiten	6	8	
Summe				14	20	4

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
BWL	Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL	VU	Grundlagen der „gesunden Führung“; Managementansätze und deren gesundheitsrelevante Effekte	4		4
			Grundlage „Kosten“	2		2
	Planung und Controlling von Gesundheitsmaßnahmen	VU	Jahreszyklus eines MbO-Prozesses	1		2
			Grundlagen der Budgetierung von Gesundheitsmaßnahmen	2		4
			Schnittstellen zur Kostenrechnung und Buchhaltung	1		2
Summe			10	14	3	

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Organisationsentwicklung	Aufbau-/Ablauforganisation	VO				
			Grundmodell Interaktion Mensch/Organisation	1	2	
			Organisationsformen und gesundheitsrelevante Effekte	2	4	
			Entwicklungsphasen einer Organisation	1	2	
	Summe				4	8

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Arbeitsmedizin	Grundlagen	VO	Ziele - Aufgaben - Methoden; Arbeitsmedizin als gesetzlicher Auftrag; Modell der Einflussfaktoren; Der arbeitsmedizinische Handlungsprozess	2	4	
			Arbeitsmedizinische Basiskonzepte: Belastungs- und Beanspruchungsmodell; Risikobewertung (Gefahr, Gefährdung, Risiko), Grenzwertkonzepte	2	3	
	Einflussfaktoren	VU	Arbeitsmittel – Statische und dynamische Belastungen: Belastungen des Stütz- und Bewegungsapparates; Büro- und Bildschirmarbeit – Maßnahmen; Manuelle Arbeitsplätze in der Produktion – Maßnahmen	2	2	
			Psychische Einflussfaktoren: Aufbauorganisation (Strukturen), Ablauforganisation (Prozesse), Unternehmenskultur, Aufgabenanforderungen und Tätigkeiten	3	3	
			Auswirkungen psychischer Einflussfaktoren: Überforderung, Unterforderung, Arbeitsunzufriedenheit; Stress, Burnout; Konflikte, Mobbing, Diskriminierung; Fluktuation, Absentismus, Präsentismus	2	3	
			Arbeitsfähigkeit von psychisch Kranken/Suchtkranken; Suchtprävention; Burnout und Stressmanagement	2	4	
	Ältere Arbeitnehmer	1	2			
Summe				14	21	

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Sicherheits- technik	Grundlagen	VU				
			Präventivdienste; gesetzl. Grundlagen; Aufgaben	1	2	
	Besondere rechtliche Regelungen	VO				
			Arbeitsstättenverordnung	1	3	
			Arbeitsmittelverordnung	1	4	
Summe				3	9	1

10

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS	
Arbeits- psychologie	Grundlagen	VO	Geschichte der Arbeitspsychologie: Historische Entwicklung des Verständnisses von Arbeit und deren Rolle für den Menschen; Menschenbild, Mensch und Maschine	1		2	
			Gesetzliche Grundlagen: ASchG, Novellierungen; Internationaler Vergleich	1		1	
			Aus- und Weiterbildung, Zertifizierung: Theoretisches Wissen, praktische Kompetenzen			1	
			Aufgaben der Arbeitspsycholog/innen im Kontext der verschiedenen Akteur/innen und Managementsysteme (OE, PE, BGF, BEM...)	1		3	
			Rolle und Selbstverständnis von Arbeitspsycholog/innen: Systemisches Beratungsverständnis			1	
	Methoden	VO					
			Ausgewählte relevante Modelle: Biopsychosoziales Gesundheitsmodell, Gesundheitsdeterminanten, Salutogenese, Haus der Arbeitsfähigkeit		4		4
Summe					7	12	2

11

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung						
	Grundlagen	VU	Begriffe und Definitionen: Gesundheit versus Krankheit; Gesundheitsförderung (Öffentliche, Betriebliche); Salutogenese; Prävention (Schadensvermeidung); Sekundärprävention (Früherkennung); Tertiärprävention (Wiedereingliederung); Verhältnisprävention; Verhaltensprävention; Gesundheitsmanagement; Betriebliches Eingliederungsmanagement; Fehlzeitenmanagement Settingansätze der Gesundheitsförderung Bezugsgröße bzw. Strategien der systemischen Gesundheitsförderung: anwesende bzw. gesunde Mitarbeiter („präventives“ Vorgehen); abwesende bzw. kranke Mitarbeiter („korrekatives“ Vorgehen); motivierte bzw. demotivierte Mitarbeiter	4		8
	Strukturen der systemischen Gesundheitsförderung	VO	Beteiligte und Schnittstellen (u.a.): Arbeitgeber; Arbeitnehmervertretung; Personalabteilung; Betriebsarzt/ärztin; Arbeitssicherheit; Organisationsentwicklung; Weitere interne Fachleute; Ggf. externe Berater Aufgabenverteilungen: Steuerung; planen, durchführen, kontrollieren und verbessern; informieren; Beteiligungsmöglichkeiten für Interessierte; Vernetzung	2		4

12

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung (Fts.)						
	Gesundheitskennzahlen	SE	Arbeitsunfähigkeit: Gesamtstatistik; Diagnosen; Altersadjustierung; Geschlechtsadjustierung; Ggf. Abteilungsadjustiert (Datenschutz!) Frühberentung Unfallstatistiken Berufskrankheiten Wohlbefinden Präsentismus Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen Gesundheitsverhalten	4		4
	Analysemethoden	SE	Grundlage der Analyse von Kennzahlen Fehlzeitenanalyse Altersstrukturanalyse Gefährdungs- bzw. Risikobeurteilung Arbeitsplatzanalysen Analyse von allgemeinen und speziellen Vorsorgeuntersuchungen Mitarbeiterbefragungen Gesundheitszirkel Einzelinterviews Gesundheitsbericht	6		8
	Maßnahmen der Gesundheitsförderung	SE	Erstellung von Feinzielen der Gesundheitsförderung Aufstellung von Zielgrößen Überprüfung der Umsetzbarkeit von Maßnahmen: Erwarteter Ressourceneinsatz; Erwarteter Nutzen; Einfluss auf Betriebsablauf; Akzeptanz bei Beschäftigten und Führungskräften Inhaltliche Ansätze (u.a.): Bewegung; Ernährung; Entspannung; Work-life-balance; Gesundes Führen	5		12

13

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung (Fts.2)	Beispiel der systemischen Gesundheitsförderung und deren Analyse	SE				
			Best practice Beispiele	2	8	
	Qualitätssicherung der systemischen Gesundheitsförderung - Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme	VO				
			Nationale und internationale Leitfäden; SGM-Systeme in Österreich; SGM-Systemvergleich - Überblick	2	2	
			Kriterien, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität	1	4	
			Prozesse (inkl. Gesundheit)	1	2	
			Indikatoren	1	2	
			Kosten/Nutzen von SGMS	1	1	
			Kontrollinstrumente	1	1	
Summe				30	56	10

14

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Social Skills	Die Präsentation - überzeugen und verstanden werden	SE				
			Wie ich komplexe Inhalte einfach präsentiere; Wie ich Aufmerksamkeit für meine Themen wecke; Wie meine Informationen im Gedächtnis bleiben; Wie ich mit authentischer Körpersprache überzeuge	1	4	
	Das Beratungsgespräch - überzeugen, leiten und umsetzen	SE				
			Wie ich das Vertrauen eines Gesprächspartners gewinne; Wie ich Argumente in Vorteile verwandle; Was ich bei unterschiedlichen Kommunikationstypen beachte; Wie ich ein Beratungsgespräch gliedere und steuere; Wie ich andere in der Umsetzung des Gesprächsergebnisses unterstütze	2	8	
Summe				3	12	2

15

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Tools	Berufsbild	PR	Definitionen/Abgrenzung (Prävention, GF etc.)	0	1	
			Organisation/Strukturen	0	1	
			Player/Rollendefinitionen	0	2	
			Vertiefte Reflexion der Aufgaben	0	2	
	Projektmanagement - Basics	PR	Projektmanagement Basics I: Projekte und Projektmanagement; Unterscheidung Prozess, Projekt, Programm; Projekt als temporäre Organisation	2	2	
			Projektmanagement Basics II: Projektbeauftragung (Projektidee vs. Projektauftrag, Gestaltung Business Case); Projektbegrenzung und Projektkontext; Stakeholderanalyse	2	4	
			Projektmanagement Basics III: Betrachtungsobjekte in Projekten (Überprüfung Projektziele); Projektstrukturplan, Arbeitspaket-Spezifikationen	1	2	
			Projektmanagement Basics IV: Projektterminplanung (Meilensteinplanung, (vernetzte) Balkenplanung); Projektressourcen- und Projektkostenplanung	2	2	
			Projektmanagement Basics V: Entwicklung und Etablierung Projektorganisation; Projekttrollen	2	2	
			Projektmanagement Basics VI: Führung in Projekten; Planung Projektkommunikation (Entwicklung Funktionendiagramm); Etablierung Projektkultur	2	2	

16

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Tools (Fts.)	Projektmanagement - Advanced	PR	Projektmanagement Advanced I: Überblick Projektmanagementprozesse; Gestaltung des Projektstartprozesses (Design des Projektstartprozesses, Design des Projektstart-Workshops)	2	2	
			Projektmanagement Advanced II: Gestaltung des Projektcontrollingprozesses (Projektcontrolling vs. Projektkoordination, Methoden im Projektcontrolling, Exkurs: Projektkostencontrolling, Soziales Projektcontrolling)	1	4	
			Projektmanagement Advanced III: Gestaltung des Projektabschlussprozesses (Design des Projektabschlussprozesses, Design des Projektabschluss-Workshops, Leistungsbeurteilung in Projekten)	1	2	
			Projektmanagement Advanced IV: Berichtswesen in Projekten (Erstellung Projektmanagement-Dokumentation, Fortschrittsberichte und Project Score Cards)	1	2	
	Summe			16	30	6
Kapitel				SS	AW	ECTS
Fächerübergreifendes Abschlusskolloquium				0	4	1
Summe				0	4	1
Gesamtsummen				101	186	
ECTS				12	22	34

17

Lehrveranstaltungstypen

VORLESUNGEN(VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

SEMINARE(SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

VORLESUNG MIT ÜBUNGEN(VU)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kombination mit der Darstellung spezieller Themenbereiche.

PRAKTIKA(PR)

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Abkürzungsverzeichnis

SS: Selbststudium

AW: Anwesenheit/ Präsenzphase

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

140.

Studienplan: Universitätslehrgang MSc in Gesundheitsförderung und Präventionsmanagement in Unternehmen – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen für ULGs vom 08.06.2015 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**UNIVERSITÄTSLEHRGANG (ULG)
Curriculum**

***MSc in GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND
PRÄVENTIONSMANAGEMENT
IN UNTERNEHMEN***

Gemäß § 56 Universitätsgesetz (UG 2002)
BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
1	25.11.2013	18.12.2013	Erstmalige Einrichtung	8.1.2014
2	08.06.2015	24.06.2015		

Inhalt

§ 1 Zielsetzung/ Zielgruppe

§ 2 Dauer und Gliederung

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

§ 5 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

§ 6 Prüfungsordnung

§ 7 Abschluss

§ 8 Leitung

§ 9 Veranstalter

§ 10 Anrechnung fachrelevanter Vorbildung

§ 11 Inkrafttreten

ANHANG

Fächerverteilung

Verzeichnis der Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Zielsetzung / Zielgruppe

Zielgruppen für den Lehrgang sind Personen aus der Leitung von Unternehmen, Personen mit Personalverantwortung (HR-Manager/innen, Personalentwickler/innen, Organisationsentwickler/innen) bzw. mit der Verantwortung betraute Personen (Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitspsycholog/innen), aber auch Gesundheitswissenschaftler/innen, Psychotherapeut/innen oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Zusätzlich richtet sich der Aufbauteil „Präventionsmanagement“ an Absolvent/innen des ULG „Gesundheitsförderung in Unternehmen“, auch wenn sie nicht einer der oben genannten Zielgruppen angehören, jedoch über eine Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst sowie über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Um Ihre Tätigkeit durchführen zu können, müssen GPM-Absolvent/innen des ULG Gesundheitsförderung und Präventionsmanagement in Unternehmen (GFPM) über folgende Qualifikationen (Wissenskompetenz) sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten (Handlungskompetenz) verfügen:

Qualifikationen:

- Überblickswissen über rechtliche Regelungen im Arbeitnehmerschutz sowie Arbeits- und Versicherungsrecht
- Überblickswissen über Strukturen im österreichischen Gesundheitswesen
- Basiswissen in Betriebswirtschaft, Organisations- und Personalentwicklung
- Grundlagenwissen über die im Unternehmen existierenden Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistung
- Wissen über die Möglichkeiten der Analyse dieser Einflussfaktoren
- Wissen über Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten
- Basiskenntnisse in statistischen Erhebungsmethoden

Fertigkeiten:

- Informationen finden, filtern, verdichten und strukturieren
- Erworbenes Wissen und Verständnis eigenständig auf neue oder unbekannte Situationen anwenden
- Eigenverantwortliches Handeln im Berufsfeld in Kooperation mit fachfremden Entscheidungsebenen
- Selbständiges Konzipieren, Planen und Durchführen von berufsfeldspezifischen Problemlösungen
- Klares und nachvollziehbares Argumentieren gegenüber Expert/innen und Lai/innen
- Analysieren und Interpretieren von gesundheitsrelevanten Daten

Fähigkeiten:

- Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz
- Interdisziplinäres und systemisches Denken
- Strategisches Denken
- Reflexionsfähigkeit
- Taktisches und organisatorisches Geschick
- Soziale Kompetenz
- Kommunikationsfähigkeit (Motivation, Moderation)
- Fähigkeit sich zu vernetzen
- Mathematisches Verständnis

Der Lehrgang vermittelt die erforderlichen Qualifikationen und Fertigkeiten und entwickelt die Fähigkeiten, für die das Vorhandensein bestimmter persönlicher Voraussetzungen bereits die Basis bilden muss, weiter.

§ 2 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang ist berufsbegleitend gestaltet, dauert insgesamt 5 Semester (10 Anwesenheitsblöcke innerhalb von 4 Semestern Präsenzlehre / Selbststudium zuzüglich 1 Semesters für die Verfassung der Master-Thesis) und umfasst 601 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht inkl. aller Vor- und Nachbereitungen und der Verfassung einer Master-Thesis einem Gesamtausmaß von 90 ECTS¹ Credits.

Die Wissensvermittlung erfolgt in geblockten Präsenzterminen sowie über Blended Learning.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

- Abgeschlossenes Studium mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS)
oder
- Matura plus abgeschlossene Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft (gemäß Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995 in der geltenden Fassung) plus mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Sicherheitsfachkraft
oder
- Matura plus mindestens zwei Jahre Erfahrung in Führungsfunktion von Unternehmen.
oder
- erfolgreicher Abschluss des ULG „Gesundheitsförderung in Unternehmen“ plus Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst plus mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung oder als arbeitsmedizinische Fachkraft.
oder
- äquivalente im Ausland erworbene Qualifikation

Über die Zulassung des/der Bewerbers/Bewerberin entscheidet das Rektorat der Medizinischen Universität Graz auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

§ 4 Inhalt, Rationale und Relevanz

Absolvent/innen des ULG GFPM () finden ihren Einsatzbereich in Unternehmen und Institutionen aller Branchen und aller Größen, da die Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen für alle Betriebe, unabhängig von Branche, Dimension und geographischer Lage, ein wesentlicher Faktor für die Wertschöpfung und damit für den Unternehmenserfolg ist.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltig gesundheits- und leistungserhaltende („salutogene“) Arbeitswelt ist das Vorhandensein einer Koordinationsfunktion im Unternehmen, die sämtliche gesundheitsrelevante Agenden steuert.

Maßnahmen der Prävention, der betrieblichen Gesundheitsförderung und der Wiedereingliederung sind in jedem Fall im Management anzusiedeln. Die erforderlichen Maßnahmen können nur dann umgesetzt werden, wenn die verantwortliche Person über die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse verfügt oder zumindest den Entscheidungsträger/innen direkt unterstellt ist.

Absolvent/innen des ULG GFPM fungieren als interne oder externe Berater/innen in allen strategischen und organisatorischen Fragen der Gesundheit in Unternehmen. Ihr Ansatz ist primär ein systemischer und

¹ European Credit Transfer System – 1 ECTS entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden für eine/n Studierenden

kein individueller. Das bedeutet, dass sich Absolvent/innen des ULG GFPM vorrangig mit Einflüssen und Wechselwirkungen zwischen Arbeit und Mensch befassen.

Absolvent/innen des ULG GFPM wirken bei der Entwicklung der Unternehmensziele mit Bezug auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter/innen mit, entwickeln Gesundheitskonzepte für das Unternehmen und begleiten deren Umsetzung.

Ihre Tätigkeit umfasst die Bereiche

- Prävention (sämtliche rechtliche Regelungen im Arbeitnehmerschutz)
Auf Basis der Delegation durch den/die Arbeitgeber/in achten Absolvent/innen des ULG GFPM auf die Einhaltung der rechtlichen Regelungen des Arbeitnehmerschutzes und des Arbeitsrechts.
- Gesundheitsförderung
Absolvent/innen des ULG GFPM koordinieren sämtliche gesundheitsrelevanten Maßnahmen im Unternehmen, indem sie Angebote zu Produkten und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit einholen, diese hinsichtlich ihrer Qualität sowie ihrer Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften sowie den Unternehmenszielen und den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen bewerten, deren Umsetzung begleiten, ihre Wirksamkeit überprüfen und die Effizienz der eingesetzten Mittel analysieren.
- Wiedereingliederungsmanagement
Absolvent/innen des ULG GFPM wirken gemeinsam mit anderen Expert/innen bei der Beurteilung der Einsetzbarkeit/Arbeitsfähigkeit von Menschen mit körperlichen und/oder psychischen Einschränkungen mit und zeigen Möglichkeiten der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auf.

Die Funktionen, die Absolvent/innen des ULG GFPM im Unternehmen einnehmen können, werden sich abhängig von der Betriebsgröße und -struktur unterscheiden. In Großbetrieben besteht für Absolvent/innen des Lehrgangs die Möglichkeit, eine leitende Position bzw. eine eigene Stabsfunktion mit Präventions- und Gesundheitsaufgaben im Management einzunehmen. Vor allem in Mittelbetrieben können Personen, die bereits eine der oben genannten Funktionen ausüben, ihren bisherigen Einsatzbereich als Personalverantwortliche(r) oder Präventivfachkraft erweitern, indem sie zusätzlich mit der Koordination des gesamten Gesundheitsbereichs im Unternehmen betraut werden. In Kleinbetrieben werden Absolvent/innen des Lehrgangs am ehesten als externe Berater/innen für den Bereich Prävention und Gesundheit eine Marktchance finden.

Mögliche Funktionen/Positionen von Absolvent/innen des Lehrgangs:

- Management (Konzeptentwicklung, Planung, Durchführung und Evaluation) von Gesundheitsförderungsprojekten
- Koordination für den Bereich Gesundheitsförderung / Prävention in Unternehmen aller Branchen
- Verantwortung für die Implementierung von Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystemen
- Organisations- und Personalentwicklung in Unternehmen
- Freiberufliche Tätigkeit als systemische/r Berater/in im Bereich Gesundheitsförderung / Prävention
- Strategische und/oder operative Leitung eines Unternehmens, das Dienstleistungen im Bereich Gesundheitsförderung bzw. Prävention anbietet

§ 5 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflichtfächer

Basisteil „Gesundheitsförderung in Unternehmen“			
Modul	UE	ECTS	Art der Leistungs- überprüfung
1. Strukturen im Gesundheitswesen Gesundheitspolitik Gesundheitsökonomie / Finanzierung	34	4	Schriftliche Fachprüfung
2. Betriebswirtschaftslehre Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL Planung und Controlling von Gesundheitsmaßnahmen	24	3	Schriftliche Fachprüfung
3. Organisationsentwicklung Aufbau-/Ablauforganisation	12	1	Schriftliche Fachprüfung
4. Arbeitsmedizin Grundlagen Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit	35	4	Schriftliche Fachprüfung
5. Sicherheitstechnik Grundlagen Besondere rechtliche Regelungen	12	1	Schriftliche Fachprüfung
6. Arbeitspsychologie Grundlagen Methoden	19	2	Schriftliche Fachprüfung
7. Systemische Gesundheitsförderung Grundlagen Strukturen der systemischen Gesundheitsförderung Gesundheitskennzahlen Analysemethoden Maßnahmen der Gesundheitsförderung Beispiel der systemischen Gesundheitsförderung und deren Analyse Qualitätssicherung der systemischen Gesundheitsförderung - Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme,)	86	10	Schriftliche Fachprüfung
8. Social Skills Präsentation, Beratungsgespräch	15	2	Schriftliche Fachprüfung
9. Tools Berufsbild, Projektmanagement Basics, Projektmanagement Advanced	46	6	Schriftliche Fachprüfung
Fächerübergreifendes Abschlusskolloquium Basisteil	4	1	
Summen	287	34	

Aufbauteil „Präventionsmanagement“			
Prüfungsfach/Modul	UE	ECTS	Art der Leistungs- überprüfung
10. Recht AN-Schutz Arbeits- und Sozialrecht (Berufsschutz) (Sozial-)Versicherungsrecht	57	7	Schriftliche Fachprüfung
11. Strukturen im Gesundheitswesen - Vertiefung Kompetenzverteilung	6	1	Schriftliche Fachprüfung

12. Betriebswirtschaftslehre - Vertiefung Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL Vertiefende Grundlagen der BWL mit Bezug zu GFPM	19	2	Schriftliche Fachprüfung
13. Organisationsentwicklung - Vertiefung Auslöser für Change Prozesse Change Management	25	3	Schriftliche Fachprüfung
14. Personalentwicklung Kompetenzmanagement Bildungs- und Entwicklungsmaßnahmen Potenzialanalyse und Laufbahnplanung Diversity Management Generation Development	23	3	Schriftliche Fachprüfung
15. Arbeitsmedizin - Vertiefung Grundlagen Einflussfaktoren auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit Besondere rechtliche Regelungen	32	4	Schriftliche Fachprüfung
16. Sicherheitstechnik - Vertiefung Grundlagen Besondere rechtliche Regelungen	19	2	Schriftliche Fachprüfung
17. Systemische Gesundheitsförderung – Vertiefung Wiedereingliederungsmanagement	11	1	Schriftliche Fachprüfung
18. Social Skills - Vertiefung Konflikt, Verhandlung	14	2	Schriftliche Fachprüfung
19. Tools - Vertiefung Berufsbild Wissenschaftliches Arbeiten	60	7	Schriftliche Fachprüfung
20. Ethik Wirtschafts-, Unternehmens- und Managementethik	44	5	Schriftliche Fachprüfung
Fächerübergreifendes Abschlusskolloquium Aufbauteil	4	1	
Summen	314	38	
Master-Thesis		18	
Gesamtsummen	601	90	

Eine detaillierte Aufstellung findet sich im Anhang.

Die Ausbildung gliedert sich in Phasen von Anwesenheit sowie Phasen des EDV-gestützten Selbststudiums ("Blended Learning").

Die Anwesenheitsblöcke dienen einerseits der Vermittlung von Basis-Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen, der (Weiter-)Entwicklung von Fertigkeiten und Fähigkeiten (Handlungskompetenz) auf Basis des erworbenen Theorie-Wissens.

Die Selbststudiums-Unterlagen dienen der fachlich-inhaltlichen Vertiefung der zuvor im Rahmen der Anwesenheitsblöcke erworbenen Kenntnisse. Die Einbeziehung des Internets als Informationsmedium schafft individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bei den Rahmenbedingungen für das Theorielernten.

Die Lernunterlagen werden online zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist daher ein Internetzugang zum Download der Selbststudium-Unterlagen.

Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 6 Prüfungsordnung

Über jedes Modul sind schriftliche Fachprüfungen abzulegen. Dabei steht die Überprüfung des Theoriewissens im Vordergrund. Die positive Absolvierung der Fachprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zu den fächerübergreifenden Kolloquien.

Bei den mündlichen Kolloquien wird die Fähigkeit, das Fachwissen vernetzt anwenden zu können, überprüft. Diese werden jeweils nach der Absolvierung der Module 1-9 bzw 10-20 vor einer Kommission abgehalten. Die Prüfungskommission besteht jeweils aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers sowie einer Person aus der Lehrgangsleitung. Die Prüfungskommission ist vom Studienrektor vorab zu genehmigen.

Weiters ist eine Master-Thesis zu verfassen, die im Rahmen des Abschlusskolloquiums des Aufbauteils präsentiert wird. Die Beurteilung der Präsentation fließt in die Note des Abschlusskolloquiums ein. Die schriftliche Arbeit wird separat benotet.

Die Benotung erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, insbesondere § 73 UG.

§ 7 Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung aller unter § 6 genannten Anforderungen erhalten die Teilnehmenden den akademischen Grad

„Master of Science (MSc) in Gesundheitsförderung und Präventionsmanagement in Unternehmen“

verliehen. Zusätzlich erhalten Sie ein Zeugnis über die absolvierten Fächer und ECTS.

§ 8 Leitung

Die Lehrgangsleitung wird vom Rektorat der Med Uni Graz bestimmt.

§ 9 Veranstalterinnen

Der Lehrgang wird gemäß § 56 UG 2002 zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin und Prävention (AAMP) durchgeführt. Die Rechte und Pflichten der KooperationspartnerInnen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 10 Anerkennung fachrelevanter Vorbildung

Die Anerkennung an tertiären Bildungseinrichtungen erbrachter, in Inhalt und Umfang vergleichbarer Leistungen ist möglich, muss aber im Einzelfall überprüft werden. Da der Basisteil identisch ist mit dem Universitätslehrgang Gesundheitsförderung in Unternehmen, ist dieser zur Gänze auf den Basisteil anzurechnen.

Über die Anerkennung entscheidet das studienrechtliche Organ der Medizinischen Universität Graz aufgrund eines schriftlichen Antrags der/des Studierenden nach Stellungnahme der Lehrgangsleitung. Anträge auf Anerkennung sind zusammen mit Kopien der relevanten Vorausbildungen bei der Anmeldung zum Universitätslehrgang schriftlich einzureichen. Ein Recht auf Erstattung der Kosten ergibt sich daraus nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und ersetzt das Curriculum des Universitätslehrgangs MSc Präventions- und Gesundheitsmanagement in Unternehmen. .

ANHANG

Fächerverteilung
Basisteil „Gesundheitsförderung in Unternehmen“

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Strukturen im Gesundheitswesen	Gesundheitspolitik	VU	Geschichtliche Entwicklung von Sozial- und Gesundheitssystemen Typologien der Sozial- und Gesundheitssysteme: Bismarck, Beveridge und Markt; Typologie nach Esping-Andersen; Systeme und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft Public Health: Grundlagen; Behörden, Partner und Datenbestände; Theorie und Praxis - Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten für Gesundheitspolitik (insbes. Veto-Spielertheorie nach G. Tsebelis); Demografie und Epidemiologie-Abriss; Der Settingansatz (insbes. das Setting Betrieb: Der Betrieb als „Bühne“, ArbeitnehmerInnenschutz und Betriebliche Gesundheitsförderung, Die Bedeutung des Arbeitsrechts, Stakeholder rund um das Setting Betrieb (Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, fit2work, Betriebliches Eingliederungsmanagement etc.); „Health in all Policies“ – Grundlagen und Auswirkungen auf die Wirtschaft; Nationale Reformansätze (Gesundheitsziele, Reform des Rehabilitationsansatzes, Altersgerechte Arbeitsbedingungen, psychische Belastungen ...)	8	12	
	Gesundheitsökonomie / Finanzierung	VU	Gesundheitsökonomie-Einführung: Grundlagen; Evidenzbasierte Medizin und Health Technology Assessment – Relevanz für die Wirtschaft; Wirksamkeit: Kosten-Nutzen-Rechnungen im Gesundheitswesen (Relevanz für die Wirtschaft am Beispiel BGF) Finanzierung- Einführung: Grundlagen der Finanzierung des Sozial- und Gesundheitssystems (von Gesundheitsförderung über Aktivversorgung bis Reha, Pension, Pflege und Palliativ- und Hospizversorgung; Partner und Förderungsmöglichkeiten	6	8	
Summe				14	20	4

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
BWL	Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL	VU	Grundlagen der „gesunden Führung“; Managementansätze und deren gesundheitsrelevante Effekte	4	4	
			Grundlage „Kosten“	2	2	
	Planung und Controlling von Gesundheitsmaßnahmen	VU	Jahreszyklus eines MbO-Prozesses	1	2	
			Grundlagen der Budgetierung von Gesundheitsmaßnahmen	2	4	
			Schnittstellen zur Kostenrechnung und Buchhaltung	1	2	
Summe				10	14	3

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Organisationsentwicklung	Aufbau-/Ablauforganisation	VO				
			Grundmodell Interaktion Mensch/Organisation	1	2	
			Organisationsformen und gesundheitsrelevante Effekte	2	4	
			Entwicklungsphasen einer Organisation	1	2	
	Summe				4	8

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Arbeitsmedizin	Grundlagen	VO	Ziele - Aufgaben - Methoden; Arbeitsmedizin als gesetzlicher Auftrag; Modell der Einflussfaktoren; Der arbeitsmedizinische Handlungsprozess	2		4
			Arbeitsmedizinische Basiskonzepte: Belastungs- und Beanspruchungsmodell; Risikobewertung (Gefahr, Gefährdung, Risiko), Grenzwertkonzepte	2		3
	Einflussfaktoren	VU	Arbeitsmittel – Statische und dynamische Belastungen: Belastungen des Stütz- und Bewegungsapparates; Büro- und Bildschirmarbeit – Maßnahmen; Manuelle Arbeitsplätze in der Produktion – Maßnahmen	2		2
			Psychische Einflussfaktoren: Aufbauorganisation (Strukturen), Ablauforganisation (Prozesse), Unternehmenskultur, Aufgabenanforderungen und Tätigkeiten	3		3
			Auswirkungen psychischer Einflussfaktoren: Überforderung, Unterforderung, Arbeitsunzufriedenheit; Stress, Burnout; Konflikte, Mobbing, Diskriminierung; Fluktuation, Absentismus, Präsentismus	2		3
			Arbeitsfähigkeit von psychisch Kranken/Suchtkranken; Suchtprävention; Burnout und Stressmanagement	2		4
			Ältere Arbeitnehmer	1		2
Summe			14	21	4	

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Sicherheits-technik						
	Grundlagen	VU				
			Präventivdienste; gesetzl. Grundlagen; Aufgaben	1	2	
	Besondere rechtliche Regelungen	VO				
			Arbeitsstättenverordnung	1	3	
		Arbeitsmittelverordnung	1	4		
Summe				3	9	1

11

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Arbeits- psychologie	Grundlagen	VO	Geschichte der Arbeitspsychologie: Historische Entwicklung des Verständnisses von Arbeit und deren Rolle für den Menschen; Menschenbild; Mensch und Maschine	1		2
			Gesetzliche Grundlagen: ASchG, Novellierungen; Internationaler Vergleich	1		1
			Aus- und Weiterbildung, Zertifizierung: Theoretisches Wissen, praktische Kompetenzen			1
			Aufgaben der Arbeitspsycholog/innen im Kontext der verschiedenen Akteur/innen und Managementsysteme (OE, PE, BGF, BEM...)	1		3
			Rolle und Selbstverständnis von Arbeitspsycholog/innen: Systemisches Beratungsverständnis			1
	Methoden	VO	Ausgewählte relevante Modelle: Biopsychosoziales Gesundheitsmodell, Gesundheitsdeterminanten, Salutogenese, Haus der Arbeitsfähigkeit	4		4
Summe				7	12	2

12

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung						
	Grundlagen	VU	Begriffe und Definitionen: Gesundheit versus Krankheit; Gesundheitsförderung (Öffentliche, Betriebliche); Salutogenese; Prävention (Schadensvermeidung); Sekundärprävention (Früherkennung); Tertiärprävention (Wiedereingliederung); Verhältnisprävention; Verhaltensprävention; Gesundheitsmanagement; Betriebliches Eingliederungsmanagement; Fehlzeitenmanagement Settingansätze der Gesundheitsförderung Bezugsgröße bzw. Strategien der systemischen Gesundheitsförderung: anwesende bzw. gesunde Mitarbeiter („präventives“ Vorgehen); abwesende bzw. kranke Mitarbeiter („korrekatives“ Vorgehen); motivierte bzw. demotivierte Mitarbeiter	4		8
	Strukturen der systemischen Gesundheitsförderung	VO	Beteiligte und Schnittstellen (u.a.): Arbeitgeber; Arbeitnehmervertretung; Personalabteilung; Betriebsarzt/ärztin; Arbeitssicherheit; Organisationsentwicklung; Weitere interne Fachleute; Ggf. externe Berater Aufgabenverteilungen: Steuerung; planen, durchführen, kontrollieren und verbessern; informieren; Beteiligungsmöglichkeiten für Interessierte; Vernetzung	2		4

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung (Fts.)						
	Gesundheitskennzahlen	SE	Arbeitsunfähigkeit: Gesamtstatistik; Diagnosen; Altersadjustierung; Geschlechtsadjustierung; Ggf. Abteilungsadjustiert (Datenschutz!) Frühberentung Unfallstatistiken Berufskrankheiten Wohlbefinden Präsentismus Ergebnisse von Vorsorgeuntersuchungen Gesundheitsverhalten	4		4
	Analysemethoden	SE	Grundlage der Analyse von Kennzahlen Fehlzeitenanalyse Altersstrukturanalyse Gefährdungs- bzw. Risikobeurteilung Arbeitsplatzanalysen Analyse von allgemeinen und speziellen Vorsorgeuntersuchungen Mitarbeiterbefragungen Gesundheitszirkel Einzelformen Gesundheitsbericht	6		8
	Maßnahmen der Gesundheitsförderung	SE	Erstellung von Feinzielen der Gesundheitsförderung Aufstellung von Zielgrößen Überprüfung der Umsetzbarkeit von Maßnahmen: Erwarteter Ressourceneinsatz; Erwarteter Nutzen; Einfluss auf Betriebsablauf; Akzeptanz bei Beschäftigten und Führungskräften Inhaltliche Ansätze (u.a.): Bewegung; Ernährung; Entspannung; Work-life-balance; Gesundes Führen	5		12

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS	
Systemische Gesundheitsförderung (Fts.2)	Beispiel der systemischen Gesundheitsförderung und deren Analyse	SE					
			Best practice Beispiele		2	8	
	Qualitätssicherung der systemischen Gesundheitsförderung - Sicherheits- und Gesundheitsmanagement-systeme	VO					
			Nationale und internationale Leitfäden; SGM-Systeme in Österreich, SGM-Systemvergleich - Überblick		2	2	
			Kriterien, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität		1	4	
			Prozesse (inkl. Gesundheit)		1	2	
			Indikatoren		1	2	
			Kosten/Nutzen von SGMS		1	1	
			Kontrollinstrumente		1	1	
Summe				30	56	10	

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Social Skills	Die Präsentation - überzeugen und verstanden werden	SE				
			Wie ich komplexe Inhalte einfach präsentiere; Wie ich Aufmerksamkeit für meine Themen wecke; Wie meine Informationen im Gedächtnis bleiben; Wie ich mit authentischer Körpersprache überzeuge	1	4	
	Das Beratungsgespräch - überzeugen, leiten und umsetzen	SE				
			Wie ich das Vertrauen eines Gesprächspartners gewinne; Wie ich Argumente in Vorteile verwandle; Was ich bei unterschiedlichen Kommunikationstypen beachte; Wie ich ein Beratungsgespräch gliedere und steuere; Wie ich andere in der Umsetzung des Gesprächsergebnisses unterstütze	2	8	
Summe				3	12	2

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Tools	Berufsbild	PR	Definitionen/Abgrenzung (Prävention, GF etc.)	0	1	
			Organisation/Strukturen	0	1	
			Player/Rollendefinitionen	0	2	
			Vertiefte Reflexion der Aufgaben	0	2	
	Projektmanagement - Basics	PR	Projektmanagement Basics I: Projekte und Projektmanagement; Unterscheidung Prozess, Projekt, Programm; Projekt als temporäre Organisation	2	2	
			Projektmanagement Basics II: Projektbeauftragung (Projektidee vs. Projektauftrag, Gestaltung Business Case); Projektabgrenzung und Projektkontext; Stakeholderanalyse	2	4	
			Projektmanagement Basics III: Betrachtungsobjekte in Projekten (Überprüfung Projektziele); Projektstrukturplan, Arbeitspaket-Spezifikationen	1	2	
			Projektmanagement Basics IV: Projektterminplanung (Meilensteinplanung, (vernetzte) Balkenplanung); Projektressourcen- und Projektkostenplanung	2	2	
			Projektmanagement Basics V: Entwicklung und Etablierung Projektorganisation; Projekttrollen	2	2	
			Projektmanagement Basics VI: Führung in Projekten; Planung Projektkommunikation (Entwicklung Funktionendiagramm); Etablierung Projektkultur	2	2	

17

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Tools (Fts.)	Projektmanagement - Advanced	PR	Projektmanagement Advanced I: Überblick Projektmanagementprozesse; Gestaltung des Projektstartprozesses (Design des Projektstartprozesses, Design des Projektstart-Workshops)	2	2	
			Projektmanagement Advanced II: Gestaltung des Projektcontrollingprozesses (Projektcontrolling vs. Projektkoordination, Methoden im Projektcontrolling, Exkurs: Projektkostencontrolling, Soziales Projektcontrolling)	1	4	
			Projektmanagement Advanced III: Gestaltung des Projektabschlussprozesses (Design des Projektabschlussprozesses, Design des Projektabschluss-Workshops, Leistungsbeurteilung in Projekten)	1	2	
			Projektmanagement Advanced IV: Berichtswesen in Projekten (Erstellung Projektmanagement-Dokumentation, Fortschrittsberichte und Project Score Cards)	1	2	
			Summe	16	30	6

Fach	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Fächerübergreifendes kolloquium Basisteil				0	4	1
Summe				0	4	1

		SS	AW	ECTS
Gesamtsummen	Basisteil „Gesundheitsförderung in Unternehmen“	101	186	
		287		34

18

Fächerverteilung
Aufbauteil „Präventionsmanagement“

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS in UE	AW in UE	ECTS
Recht	AN-Schutz	VU	Hierarchie der Rechtsordnung	1	2	
			Analyse und Interpretation von Rechtstexten	2	4	
			ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	3	4	
			Arbeitsunfall / Berufskrankheiten	2	3	
			Verwendungsschutz	3	3	
			Evaluierung	4	4	
			Gesundheitsüberwachung	2	3	
	Arbeits- und Sozialrecht (Berufsschutz)	VO	Arbeitszeit- und Arbeitsruhe	2	2	
			Behinderteneinstellungsgesetz	1	1	
	(Sozial-) Versicherungsrecht	VO	Pensionsversicherung: Rechtsgrundlagen; Organisation; Aufgaben; Finanzierung; Leistungen; Anspruchsvoraussetzungen; Verfahrensablauf bei Pensionsanträgen aufgrund Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit	3	4	
			Arbeitslosenversicherung: Pflichtversicherung; Leistungen; Verfahren; Arbeitsmarktservice	2	2	
Summe				25	32	

19

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Strukturen im Gesundheitswesen – Vertiefung						
	Kompetenzverteilung	VO				
			Die Rolle der Europäischen Union in der modernen nationalen Sozial- und Gesundheitspolitik Die österreichische Bundesverfassung und Gesundheits- und Sozialpolitik: Relevante Grundlagen der Verfassung (Art 10,12,15,15a); Die Rolle von Art 15a-B-VG-Vereinbarungen; Grundsätze, Akteure, Planung und Steuerung des Systems	2	4	
Summe				2	4	1

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
BWL - Vertiefung	Überblick, Grundlagen und Begriffe der BWL	VU	Bedürfnis, Nachfrage und Angebot; Güter; Wirtschaftseinheiten; Produktionsfaktoren; Wirtschaftsprozess; Umwelt (Stakeholder, Shareholder); Aufgabe der Führung; Spezielle Betriebswirtschaftslehren	3		3
	Vertiefende Grundlagen der BWL mit Bezug zu GFPM	VU	Rechtlicher Rahmen von Unternehmen unter Berücksichtigung der gesundheitsspezifischen Vorschriften	2		2
			Arten von Unternehmen und deren Rechtsformen	2		2
			Unternehmensziele/gesundheitsrelevante Kennziffern, Gesundheitsreporting	2		3
Summe			9	10	2	

20

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Organisations- entwicklung - Vertiefung	Auslöser für Change Prozesse	VU				
			Makroökonomische Auslöser	1	2	
			Mikroökonomische Auslöser	1	2	
	Change Management	VU				
			Grundbegriffe	1	2	
			Modelle/Ansätze der OE	2	3	
			Phasen der OE	2	3	
Summe				9	16	3

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Personal- entwicklung	Kompetenzmanagement	VO				
			Berufsbilder und Anforderungsprofile als Entwicklungsbasis Bereiche von Kompetenzen Verhaltensorientierung bei der Entwicklung von Kompetenzen Identifikation von Kompetenzen (IST-Analyse) und Kompetenzlücken Ableitung von Entwicklungszielen zum Ausbau von Kompetenzen (SOLL-Definition)	2	4	
	Bildungs- und Entwicklungsmaßnahmen	VO				
			Klassifizierung der unterschiedlichen Maßnahmen On-, Off-, Near-the-job-Maßnahmen Coaching als entwicklungsorientiertes Führen	2	4	
	Potenzialanalyse und Laufbahnplanung	VU				
			Indikatoren zur Potenzialerkennung Prinzip der Stärkeorientierung Instrumente zur Potenzialeinschätzung Prozess der Potenzialanalyse Laufbahnplanung	1	4	
	Diversity Management	VO				
			Primär- und Sekundärdimensionen Gründe und Erfolgsvoraussetzungen Diversität in der Personalentwicklung	1	2	
	Generation Development	VU				
			Demografische Entwicklung und Analyse im Unternehmen Lebensphasenorientierte Personalentwicklung Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entwicklung der Mitarbeitergenerationen	1	2	
Summe				7	16	3

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Arbeits-medizin - Vertiefung	Grundlagen	VO				
			Organisation der Ersten Hilfe	1		1
	Einflussfaktoren	VU				
			Lärm: Definition, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Lärmmessungen	1		2
			Staub: Definition, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Staubmessungen; Eignung für Staubarbeit; Maßnahmen bei der Staubbelastung	1		2
			Hitze/Kälte: Definition, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Klimamessungen; Eignung für Hitzearbeit; Maßnahmen bei Hitzebelastung	1		2
			Ionisierende und nichtionisierende Strahlen: Definition, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Strahlenmessung; Maßnahmen bei Strahlenbelastung	1		1
			Licht und Beleuchtung: Definition, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Beleuchtungsmessung	1		1
			Chemisch-toxische Stoffe: Übersicht, Vorkommen und gesetzliche Bestimmungen; Informationsbeschaffung (Sicherheitsdatenblätter); Stoffmessungen; Laboruntersuchungen; Eignung für die Arbeit mit bestimmten Stoffen; Maßnahmen bei chemischen Belastungen – Techn. und pers. Arbeitnehmerschutz; Hautschutz	2		3
			Evaluierung von psychischen Belastungen	2		3
			Bewertung der psychischen Leistungsfähigkeit: Psychische Kompetenzen/persönliche Voraussetzungen; Methoden zur Bewertung psychischer Leistungsfähigkeit	2		3
	Besondere rechtliche Regelungen	VO				
			Nachtswearbeitsgesetz	0,5		0,5
			Strahlenschutzgesetz	0,5		0,5
	Summe			13	19	4

23

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Sicherheits-technik - Vertiefung	Grundlagen	VU				
			Unfallerhebung / Unfallverhütung	1		3
			Persönliche Schutzausrüstung	1		2
	Besondere rechtliche Regelungen	VO				
			Grenzwerteverordnung	1		1
			Verordnung explosionsfähige Atmosphären	0,5		2
			Verordnung Lärm und Vibrationen	0,5		1
			Verordnung optische Strahlen	0,5		1
			Betrieblicher Brandschutz	1		2
			Lagerung gefährlicher Arbeitsmittel	0,5		1
	Summe			6	13	2

24

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Systemische Gesundheitsförderung - Vertiefung	Wiedereingliederungsmanagement	SE				
			Rechtliche Grundlagen		3	8
			Beteiligte			
			Rollenverteilung			
			Konkrete Schritte			
			Praktische Beispiele			
Summe					3	8

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Social Skills - Vertiefung	Der Konflikt - durchsetzen und schlichten	SE				
			Welche Konfliktarten mir am häufigsten in der Praxis begegnen; Welche Eskalationsstufen ich beachte; Welche Moderationstechniken ich zur Konfliktlösung einsetze; Wie Körpersprache und Macht zusammenhängen	1	6	
	Die Verhandlung - argumentieren	SE				
			Wie ich mich auf eine schwierige Verhandlung und Sitzungen vorbereite; Wie ich eine strategische Allianz schließe und nutze; Wie ich bei unterschiedlichen Interessen einen Kompromiss ausarbeite; Welches Setting meine Position stärkt; Wie ich unfaire Verhandlungstechniken erkenne und abwehre	1	6	
Summe				2	12	2

25

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Tools – Vertiefung	Berufsbild	PR				
			Ziele/Motivation für Unternehmen	0	1	
			Integration von Gesundheitszielen	0	3	
			Vertiefte Reflexion der Aufgaben	0	2	
	Wissenschaftliches Arbeiten	VU				
			Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in den Sozialwissenschaften	1	1	
			Wissenschaftliche Daten und Quellen	1	1	
			Wissenschaftliches Schreiben und Zitieren	2	2	
			Mathematik und Statistik in den Sozialwissenschaften	4	12	
			Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: Interview, Beobachtung, Experiment; Erhebungsmethoden, Fragebogendesign, Auswertungsmethoden, Einführung in SPSS	10	20	
Summe			18	42	7	

26

Modul	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Ethik	Wirtschafts-, Unternehmens- SE und Managementethik		Allgemeine Ethik: Ethik als Reflexions- und Entscheidungsdisziplin, ethische Ansätze (Utilitarismus, Deontologie, Liberalismus, Sozialvertrag, Diskursethik),	4		8
			Wirtschaftsethik: Ethik in der Marktwirtschaft, Grundkonzepte der Wirtschaftsethik (Gerechtigkeit, Fairness, Rechte ...), wirtschaftsethische Ansätze (Rawls, Sen, Ulrich...)	5		8
			Unternehmensethik: Ethik im Unternehmen, CSR, Governance, Organisation und Kommunikation von Ethik im Unternehmen, Stakeholder-Management, Selbstregulierung	5		8
			Managementethik: Individualethik, Führungsethik, Tugendethik, Personalmanagement und Ethik	2		4
		Summe		16	28	5

Fach	Kapitel	Art	Themen	SS	AW	ECTS
Fächerübergreifendes Abschlusskolloquium Aufbauteil				0	4	
Summe				0	4	1

Gesamtsummen	Aufbauteil „Präventionsmanagement“	110	204	
		314	38	

Gesamtumfang	„Gesundheitsförderung und Präventionsmanagement in Unternehmen“	211	390	70
	Master Thesis			18
Summen		601	90	

Lehrveranstaltungstypen

VORLESUNGEN(VO)

Vorlesungen dienen der einführenden oder vertiefenden Darstellung allgemeiner oder spezieller Themenbereiche. Der Leistungsnachweis ist in mündlicher und/oder schriftlicher Form (Klausur) zu erbringen.

SEMINARE(SE)

Seminare dienen der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung der Studierenden mit konkreten Fragestellungen des Faches.

VORLESUNG MIT ÜBUNGEN(VU)

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. Gutachtenerstellung) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in Kombination mit der Darstellung spezieller Themenbereiche.

PRAKTIKA(PR)

sollen die Berufsvorbildung oder die wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

EXKURSIONEN(EX)

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen, Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Abkürzungsverzeichnis

SS: Selbststudium

AW: Anwesenheit/ Präsenzphase

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

141.

Richtlinie des Senates: Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang an der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 08.06.2015 folgende Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang

Mit einer Masterarbeit soll die Verfasserin oder der Verfasser zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

Ein wesentlicher Nachweis dieser Kompetenz besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen allgemeinen wissenschaftlichen Kontext sowie eine Darstellung und Diskussion eines möglichen Lösungsansatzes und der eigenständig erzielten Ergebnisse enthält. Dem ganzheitlichen Ansatz, der im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz als Grundgedanke in Forschung, Lehre und Krankenbetreuung vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Masterarbeit gefolgt werden. Die Bearbeitung von Themen aus dem beruflichen Umfeld des postgradualen Studierenden wird ausdrücklich begrüßt.

1. Formen einer Masterarbeit

Die möglichen Formen einer Masterarbeit richten sich nach der entsprechenden Fragestellung:

- a) Arbeit mit analytischem oder experimentellem Teil: im Rahmen der Bearbeitung der Fragestellung ist neben der wissenschaftlichen Bearbeitung vorhandener Daten auch eigenes praktisches Arbeiten erforderlich.
- b) Retrospektive Studie: basierend auf Auswertung von PatientInnendaten oder Probenmaterial mit entsprechenden statistischen Analysen und Interpretation / Diskussion
- c) Literaturrecherche mit Zusammenfassung und Konklusion; Literaturreview oder systematischer Review: der eigenständige wissenschaftliche Teil umfasst hier eine Gegenüberstellung der Aussagen aus unterschiedlichen Quellen, Aufzeigen von Unterschieden und Widersprüchen und einen Erklärungsversuch sowie einen persönlichen Kommentar und eine kritische Analyse der vorliegenden Daten.
- d) Lehrforschung/Medizinische Didaktik (unter Berücksichtigung medizinisch- pflegerischer Aspekte)
- e) Mitarbeit an einer klinischen Studie, sofern die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in Form einer Masterarbeit geeignet dargestellt werden kann. Die Eigenständigkeit der Masterarbeit muss gegenüber anderen Publikationen derselben Studie klar ersichtlich sein.

Typologie einer Masterarbeit

Eine klassische Typologie beschreibt die Masterarbeit wie folgt:

Erkenntnisgewinn – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde als Basis für die Formulierung von Wissen

Begründung von Zusammenhängen – Die Arbeit verwendet (empirische Befunde) für die Überprüfung von Wissen (Verifikation / Falsifikation / Validierung)

Verwertung/Umsetzung von Wissen – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Nutzbarmachung von Wissen

Orientierung		
Erkenntnis	Begründung	Verwertung
Fragestellung	Fragestellung	Fragestellung
Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>	Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i>
Problemstellung <i>Was wissen wir nicht?</i>	Formulierung von Arbeitshypothesen und /oder Forschungsfragen <i>Was müsste daher gelten?</i>	Welche Vorgangsweise zur Problemlösung wird empfohlen? <i>Wie können wir das Wissen umsetzen?</i>
Arbeitshypothese und/oder Forschungsfrage	Wie verändern Besonderheiten das im Einzelfall Vermutete?	Wie verändern Besonderheiten die Vorgangsweise im vorliegenden Fall?
Studienplanung/ Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Studienplanung, Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i>	Durchführung im Fallbeispiel / Simulation der Durchführung
Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i>	Beschreibung des Problemlösung / Reformulierung der zweckmäßigen Vorgangsweise zur Lösung des vorliegenden Problems
Generieren von Arbeitshypothesen <i>Was gilt daher vermutlich?</i>	Überprüfen der Arbeitshypothesen Reformulierung der Hypothesen <i>Was gilt daher vermutlich auf allgemeiner Ebene?</i>	Reformulierung der Vorgangsweise zur Lösung vergleichbarer Probleme

2. Die beteiligten Personen/Funktionen

2.1. Die/Der Studierende

2.1.1. Thema und Betreuungsperson

Die oder der Studierende schlägt der Lehrgangsleitung selbst ein Thema sowie eine mögliche Betreuungsperson vor oder wählt ein Thema aus einer mit der Lehrgangsleitung abgestimmten Liste aus. Das Thema muss sich auf einen im Curriculum (Studienplan) genannten Themenbereich beziehen.

2.1.2. Themenvergabe

In Abstimmung und im Einverständnis mit der Lehrgangsleitung und der Betreuerin oder dem Betreuer hat die oder der Studierende binnen vom Lehrgang festgesetzter Frist ein Konzept zu erstellen und dieses der Lehrgangsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Lehrgangsleitung genehmigt Thema und Betreuer nach vom/von der Studienrektor/Studienrektorin vorgegebenen Kriterien (siehe 2.2.1)

2.1.3. Verfassen der Arbeit

- Die oder der Studierende hält die Richtlinien der *Good Scientific Practice* der Med Uni Graz in der geltenden Fassung bei der Erstellung der Arbeit ein.
- Bei der Abfassung der Masterarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten.
- Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden sofern dies nicht im Curriculum des jeweiligen Lehrgangs anders geregelt ist. Der Abstract muss sowohl in Deutsch als auch in Englisch verfasst werden.
- Die oder der Studierende ist verpflichtet, zitierte Passagen in der Arbeit entsprechend zu kennzeichnen, sowie die zitierten Originalarbeiten zu sammeln und abrufbar aufzubewahren.
- Die Masterarbeit ist nach Zustimmung des Betreuers/ der Betreuerin im pdf/a-Format in MEDonline hochzuladen und wird damit dem studienrechtlichen Organ vorgelegt.
- Die Masterarbeit ist entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienplanes zu präsentieren.

2.2. Die Betreuerin / Der Betreuer

2.2.1. Eigenschaften der Betreuungsperson

- Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch Personen im Sinne der §§ 98 (12), 99 (1) und 103 UG idGF (Habilitierte).
- Darüber hinaus können fachlich und wissenschaftliche geeignete Experten und ExpertInnen auch ohne Habilitation auf Vorschlag der Lehrgangsleitung mit der Betreuung der Masterarbeiten beauftragt werden, wenn der Studienrektor oder die Studienrektorin dem zustimmt. In diesem Fall hat eine Zweitbetreuung durch eine geeignete von der Lehrgangsleitung namhaft zu machende Person an der Med Uni zu erfolgen.
- Die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit wird in der Forschungsdatenbank der Med Uni Graz dokumentiert.

2.2.2 Aufgaben der Betreuerin / des Betreuers

- In der Regel werden Themenvorschläge von den Studierenden eingebracht. Dieser Vorschlag ist von der Lehrgangsleitung zu genehmigen. Bei Bedarf stellen die Lehrgangsleitung und/oder die Betreuungsperson Themen zur Verfügung. Die Bearbeitung von Themen aus dem beruflichen Umfeld der postgradualen Studierenden wird ausdrücklich begrüßt. Der Umfang ist so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- Während der Abfassung der Masterarbeit muss die Betreuerin oder der Betreuer in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung stehen.
- Die Betreuerin oder der Betreuer nimmt die im Studienplan vorgesehene Präsentation der Masterarbeit entgegen. Sie oder er ist berechtigt, sich von der Lehrgangsleitung dabei vertreten zu lassen.

2.3. Für die Beurteilung/Begutachtung gilt:

- Die Masterarbeit ist beim studienrechtlichen Organ (Studienrektor oder Studienrektorin) zur Beurteilung einzureichen. Das studienrechtliche Organ teilt die Arbeit zur Beurteilung zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu, wovon eine die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein darf/kann. Die Lehrgangsleitung darf die zweitbegutachtende Person vorschlagen.
- Jede Arbeit wird einer Plagiatsprüfung unterzogen. Die Gutachter/innen haben die eingereichte Masterarbeit innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu beurteilen.

2.4. Entlohnung

Betreuer und Begutachter werden gemäß den Kalkulationen der einzelnen Universitätslehrgänge entlohnt.

2.5. Veröffentlichung und Sperrvermerk

Die Masterarbeit ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen. Dies erfolgt elektronisch im Wege der Universitätsbibliothek. Gemäß § 86 (2) UG idgF kann im Zuge der Einreichung in begründeten Fällen (zB patentrechtliche Aspekte, Sperrvermerke wegen sensibler Daten bei Kooperationen, Plagiat etc) ein Ausschluss der Benützung für längstens 5 Jahre nach der Einreichung beantragt werden. Der Antrag auf Ausschluss von der Benützung gem. § 86 Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt ist unzulässig.

3. Formale Vorgaben zur Masterarbeit

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind möglich, falls diese notwendig sind oder für den speziellen Charakter der Masterarbeit sinnvoll erscheinen und sind mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie mit der Lehrgangsleitung abzustimmen.

3.1 Form der Masterarbeit

- Seitenformat DIN/A4, Hochformat
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 1/2 –zeilig verfasst
- Standardschrift Times New Roman oder Arial, Größe 12pt, Überschriften größer (14 bzw. 16pt), Verzeichnisse kleiner (mind. aber 10pt), bevorzugt serifenlose Schrift
- Umfang 40-60 Seiten ohne Verzeichnisse und Anhänge
- Sprache Deutsch oder Englisch (Abstract und Titel in Deutsch und Englisch)
- Der Aufbau der Masterarbeit muss einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.
- Eine elektronische Version des Manuskripts zur Publikation im Internet im Format PDF/A

3.2 Titelblatt

Das Titelblatt muss folgende Informationen beinhalten:

- Textsorte („Masterarbeit“)
- Name des Autors/der Autorin
- Titel der Masterarbeit
- Name und Ort der Universität („Medizinische Universität Graz“)
- Bezeichnung des Universitätslehrgangs
- Name des Betreuers/der Betreuerin
- Datum der Einreichung

Graphische Elemente sind in Absprache mit der Lehrgangsleitung erlaubt.

Die Begutachtung kann erst nach vollständiger Erfüllung der Formalkriterien beginnen. Ein Musterdeckblatt befindet sich im Anhang.

3.3. Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von AutorInnen- und Urheberrechten. Sie soll nach dem Deckblatt in der Arbeit aufscheinen, soll allerdings in der elektronischen Form nicht unterfertigt werden. Eine handschriftlich unterfertigte eidesstattliche Erklärung wird in der Abteilung Zulassung, Zeugnis und Studierendenservice elektronisch hinterlegt.

Mustertext:

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

3.4. Gliederung der Masterarbeit

Die Gliederung der Masterarbeit sollte im Wesentlichen dem EMED-Format entsprechen (Einleitung – Methoden – Ergebnisse – Diskussion)

1. Deckblatt
2. Abstract
3. Eidesstattliche Erklärung
4. Vorwort (optional)
5. Danksagungen (optional)
6. Inhaltsverzeichnis
7. Abkürzungen und deren Erklärung
8. Glossar (bei Bedarf)
9. Abbildungsverzeichnis (bei Bedarf)
10. Tabellenverzeichnis (bei Bedarf)
11. Zusammenfassung in Deutsch (maximal 350 Wörter)
12. Abstract in Englisch (maximal 350 Wörter)
13. Angaben von bereits erfolgten Veröffentlichungen (bei Bedarf)
14. **Einleitung** (Hinführung zum Thema, Aufzeigen der Kenntnis-/Forschungslücke, Begründung der Fragestellung, Zielsetzung und Einschränkungen/Abgrenzungen)
15. **Material und Methoden** - Ausführliche Beschreibung und Begründung des methodischen Vorgehens je nach Typ der Masterarbeit.
 - Empirische Arbeit: z. B. Setting, Stichprobe/Population, Studienanlage, Variablen, quantitative und qualitative Methoden, Evaluierungsmethoden
 - Projektarbeit: z. B. Beschreibung des Projektsettings, der Analyse-, Interventions- und Evaluierungsmethoden
 - Literaturarbeit: Beschreibung der Literatursuche (Datenbanken, Bibliotheken, etc.), Entwicklung der unterschiedlichen Aspekte, Ein- und Ausschlusskriterien
16. **Ergebnisse** – Gegliedert und in systematischer Reihenfolge („roter Faden“) werden hier die erarbeiteten theoretischen Ansätze und die ermittelten Ergebnisse präsentiert, gegebenenfalls mit graphischen Darstellungen.
17. **Diskussion** (Antworten auf die Forschungsfragen, vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion/Einschränkungen zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
18. Literaturverzeichnis
19. Anhang
(technische Dokumentation, die für die Durchführung der Masterarbeit wichtig war zB Fragenbögen, Projektplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, uä)

Die oder der Studierende soll des Weiteren darauf achten, Fachtermini korrekt zu verwenden und wissenschaftliche Kriterien, wie inhaltliche Richtigkeit, logische Widerspruchsfreiheit, Ableitungskorrektheit etc. sollen berücksichtigt werden.

4. Weitere Vorgaben

Bei der Erstellung einer Masterarbeit sind gesetzliche und sonstige Vorgaben verpflichtend einzuhalten, insbesondere sei hier verwiesen auf:

- Das Urheberrecht und Copyrightbestimmungen
- Datenschutzbestimmungen
- Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierversuchsgesetzes
- Die Deklaration von Helsinki
- Die Regeln der *Good Scientific Practice*, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz, 7. Stk vom 7.12.2005
- Vorgaben der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz
- International Council of Nurses: Guidelines for Writing Grant Proposals „International Council of Nurses: Position Statement
- Vancouver Style oder Harvard Style

5. Erfindungen

Sollte die oder der Studierende im Zuge der Erstellung der Masterarbeit eine Erfindung tätigen, ist die Med Uni Graz bei der Anmeldung und Verwertung des Patentbesitzes behilflich. In diesem Fall ist die Lehrgangsleitung jedenfalls mit ein zu beziehen.

6. Geltung

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Anhang

Anhang 1: Praktische Hinweise zur Durchführung einer Masterarbeit:

American Medical Association Manual of Style: a Guide for Authors and Editors, 9th ed.; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Atlas, Michel C. Author's Handbook of Styles for Life Science Journals; Iverson, Cheryl, Ed.; CRC Press: Boca Raton, 1996.

Byrne, Daniel W. Publishing your Medical Research Paper: What They Don't Teach You in Medical School; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Gehlbach, Stephen H. Interpreting the Medical Literature, 4th ed.; McGraw Hill Medical Publishing Division: New York, 2002.

Matthews, Janice R.; Bowen, John M.; Matthews, Robert W. Successful Scientific Writing: a Step-by-step Guide for Biomedical Scientists, 2nd ed; Cambridge University Press: New York, 2000.

McMillan, Vicky. Writing Papers in the Biological Sciences, 3rd ed.; Bedford Books: Boston, 2001.

Pechenik, Jan A. A Short Guide to Writing about Biology, 4th ed.; Longman: New York, 2001.

Zeiger, Mimi. Essentials of Writing Biomedical Research Papers, 2nd ed.; McGraw-Hill, Health Professions Division: New York, 2000.

Anhang 2 - Musterdeckblatt

Masterarbeit

TITEL
Untertitel (optional)

eingereicht von
(Titel) Vorname Zuname (Titel)

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of / MSc in / MBA in
an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt im Rahmen des
Universitätslehrgangs Master

unter der Anleitung von (Titel und Name Erstbetreuung)

Graz, Monat, Jahr

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

142.

Richtlinien des Senates: Richtlinie der Medizinischen Universität Graz (MUG) für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 24.06.2015 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit



Medizinische Universität Graz

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit oder Masterarbeit

für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin, für das Masterstudium
Gesundheits- und Pflegewissenschaft, sowie
für das Masterstudium Pflegewissenschaft

Vers.	Datum der Genehmigung	Kurzbeschreibung der Änderungen	Veröffentlichung MTBL
01	25.6.2014	Überarbeitung	MTBL v. 30.6.2014, Stj. 2013/14, 21.a Stk.
02	25.3.2015	Redaktionelle Änderungen	MTBL v. 1.4.2015, Stj. 2014/15, 18. Stück
03	24.6.2015	Redaktionelle Änderungen	

Inhalt:

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit.....	2
Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit	5
Form der Diplomarbeit/Masterarbeit.....	5
Titelblatt/Deckblatt.....	5
Eidesstattliche Erklärung.....	5
Gliederung der Diplomarbeit/ Masterarbeit:	6
Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen	6
Weitere Vorgaben	7
Anhang I	8
Anhang II	10
Typologie einer Diplomarbeit/Masterarbeit	10
Anhang III	11
Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:	11
Anhang IV	12
Anhang V	14
Anhang VI	19

Stand: final

Seite 1 von 23

MTBL vom 30.06.2015, StJ 2014/15, 25. Stk

Richtlinie für die Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit

Mit einer Diplomarbeit/Masterarbeit soll die Verfasserin oder der Verfasser zeigen, dass sie/er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

Ein wesentlicher Nachweis besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen allgemeinen wissenschaftlich-klinischen Kontext sowie eine Darstellung und Diskussion eines möglichen Lösungsansatzes und der eigenständig erzielten Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin und der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz als Grundgedanke in Forschung, Lehre und Krankenbetreuung vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit/Masterarbeit befolgt werden.

Mögliche Formen einer Diplomarbeit/Masterarbeit richten sich nach der entsprechenden Fragestellung:

- a) Arbeit mit analytischem oder experimentellem Teil: im Rahmen der Bearbeitung der Fragestellung ist neben der wissenschaftlichen Bearbeitung vorhandener Daten auch eigenes praktisches Arbeiten im Labor erforderlich.
- b) Retrospektive Studie: basierend auf Auswertung von PatientInnendaten oder Probenmaterial mit entsprechenden statistischen Analysen und Interpretation / Diskussion
- c) Literaturrecherche mit Zusammenfassung und Konklusion; Literaturreview oder systematischer Review: der eigenständige wissenschaftliche Teil umfasst hier eine Gegenüberstellung der Aussagen aus unterschiedlichen Quellen, Aufzeigen von Unterschieden und Widersprüchen und einen Erklärungsversuch sowie einen persönlichen Kommentar und eine kritische Analyse der vorliegenden Daten.
- d) Lehrforschung/Medizinische Didaktik (unter Berücksichtigung medizinisch-pflegerischer Aspekte)
- e) Fallstudie (Kasuistik); eine wissenschaftliche Aufarbeitung von besonderen Fällen aus der klinischen Praxis, welche für eine Publikation geeignet sind.
- f) Fachhistorische Studie
- g) Mitarbeit an einer klinischen Studie, sofern die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in Form einer Diplomarbeit/Masterarbeit geeignet dargestellt werden kann.
- h) Eine Diplomarbeit/Masterarbeit muss nicht notwendigerweise auf nur empirischen Grundlagen beruhen, sondern kann auch phänomenologischen Charakter aufweisen.

Aufgaben der Studierenden:

Die oder der Studierende wählt ein Thema aus MUG-Thesis Themenbörse, weiters kann die oder der Studierende im Gespräch mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen. In Abstimmung und im Einverständnis mit der Betreuerin oder dem Betreuer hat die oder der Studierende ein Konzept zu erstellen, welches anschließend von der Betreuerin oder dem Betreuer in die MUG-Thesis Themenbörse eingestellt und von der Studierenden oder dem offiziell gewählt wird.

- Bei der Anmeldung bestätigt der/die Studierende die Einhaltung der Richtlinien der „*Good Scientific Practice*“ (Mitteilungsblatt 7.Stk, Juni 2005).
- Bei der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit sind die Anforderungen an Aufbau, Gliederung und sprachliche Ausformulierung einzuhalten (siehe Erläuterungen). Die Diplomarbeit/Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Das Abstract jedoch muss sowohl in Deutsch als auch in einwandfreiem Englisch verfasst werden.
- Gemäß § 45 (3) der Satzung, Teil Studienrecht kann die Arbeit auch durch einen Habilitierten einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung betreut werden.
- Die oder der Studierende ist verpflichtet, alle Zitate sowie die zitierten Originalarbeiten in einer Literaturliste zu sammeln und Primärdaten, soweit technisch möglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und nach Absprache mit der jeweiligen Betreuerin oder dem jeweiligen Betreuer aufbewahrt werden.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit ist entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studienplans zu präsentieren bzw. zu verteidigen.
- Die fertige Diplomarbeit/Masterarbeit ist bei der Studienrektorin oder dem Studienrektor einzureichen.

Für die Betreuerin oder den Betreuer gilt:

- Die Betreuung einer Diplomarbeit/Masterarbeit erfolgt durch Angehörige der Medizinischen Universität Graz im Sinne des §§ 98 (12), 99 (1), 103 UG.
- Bei Bedarf ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 (2) Z 2 UG mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Gemäß § 45 Abs. 3 der Satzung, Teil Studienrecht kann für Diplomarbeiten die Zweitbetreuung durch einen Habilitierten einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung erfolgen, bei Masterarbeiten kann auch die Erst-Betreuung durch solche Personen erfolgen.

Aufgaben der Betreuerin / des Betreuers:

- Die Betreuerinnen oder die Betreuer werden aufgefordert, mögliche Themen bekannt zu geben, damit diese in der MUG-Thesis Themenbörse zur Verfügung stehen. Nach § 81 (2) UG ist der Umfang so zu wählen, dass die Bearbeitung und Fertigstellung innerhalb von 6 Monaten möglich und zumutbar ist.
- Während der Abfassung der Diplomarbeit/Masterarbeit muss die Betreuerin oder der Betreuer in dem im Konzept vereinbarten Ausmaß (siehe Anhang – Formular) für fachliche Unterstützung, Diskussion und Beratung zur Verfügung zu stehen. Es wird dringend empfohlen, den Stundenaufwand in geeigneter, nachvollziehbarer Form zu dokumentieren.
- Die Beurteilung erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung des im Anhang angeführten Formulars (vergleiche § 45 (6) Satzung Teil Studienrecht)

Für die Beurteilung gilt:

- Gemäß § 45 (5) der Satzung ist die Diplomarbeit/Masterarbeit beim Studienrektor zu Beurteilung einzureichen, dieser teilt die Arbeit zur Beurteilung zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu, wovon eine/r der Betreuer/in der Diplomarbeit ist.
- Die Gutachter haben die bei der Studienrektorin / dem Studienrektor eingereichte Diplomarbeit/Masterarbeit innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt zu beurteilen, damit die gemäß § 45 (5) vorgesehene Frist zur Beurkundung der Beurteilung durch den Studienrektor eingehalten werden kann.
- Die Diplomarbeit/Masterarbeit ist nach den gesetzlichen Vorgaben zu publizieren. Gemäß § 86 (2) UG kann in begründeten Fällen (z.B. patentrechtliche Aspekte, Plagiat, Sperrvermerke bei Kooperationen) ein Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung bei der Studienrektorin oder bei dem Studienrektor beantragt werden.

Formale Vorgaben zur Diplomarbeit/Masterarbeit

Die folgenden Vorgaben dienen als Hilfestellung bzw. Leitfaden zur Gestaltung. Abweichungen davon sind möglich, falls dies notwendig ist oder für den speziellen Charakter der Diplomarbeit/Masterarbeit sinnvoll erscheint und sind mit den BetreuerInnen abzustimmen.

Form der Diplomarbeit/Masterarbeit

- Seitenformat DIN A4, Hochformat
- Eine elektronische Version des Manuskripts (Kurz und Langform) zur Publikation im Internet im Format PDF/A
- Seitenrand links 3 cm, rechts 2,5 cm, oben und unten je 2,5 cm
- Der Text wird 1 ½ -zeilig verfasst, Standardschrift Times New Roman, Arial, 12 pt. Überschriften größer (14 bzw. 16 pt) vorzugsweise serifenlose Schrift
- Sprache Deutsch oder Englisch (Abstract und Titel in Deutsch und Englisch)
- Umfang in etwa 50 Seiten
- Der Aufbau der Arbeit muss einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen, die Literaturangaben müssen im Vancouver Style oder Harvard Style erfolgen.

Titelblatt/Deckblatt

Das Titelblatt sollte folgende Informationen beinhalten (verbindliche Inhalte laut Ö-Norm A262 sind mit * gekennzeichnet)

- Textsorte (Masterarbeit, Diplomarbeit*)
- Name des Autors/der Autorin*
- Titel (optional Untertitel) der Hochschulschrift*
- Name und Ort der Universität*
- Bezeichnung des Institutes/der Klinik*
- Name des Betreuers/der Betreuerin*
- Datum der Einreichung*

Grafische Elemente (etwa Zeichnungen mit Bezug zum Inhalt) sind nach Rücksprache unter Wahrung der Corporate Identity der Medizinischen Universität Graz und in Absprache mit den BetreuerInnen gestattet.

Die Begutachtung kann erst nach vollständiger Erfüllung der Formalkriterien beginnen.

Gestaltungsvorschlag siehe Musterdeckblätter
--

Eidesstattliche Erklärung

Sie dient als Nachweis der selbstständigen Leistung und der wissenschaftlichen Redlichkeit des/der Studierenden unter Berücksichtigung von Autoren/innen- und Urheberrechten.

Eine handschriftliche unterfertigte Eidesstattliche Erklärung wird im elektronischen Studierendenakt hinterlegt.

Mustertext:

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am

Unterschrift eh.

Gliederung der Diplomarbeit/ Masterarbeit:

Die Gliederung der Master/Diplomarbeit sollte im Wesentlichen dem EMED-Format entsprechen (Einleitung – Methoden – Ergebnisse – Diskussion; detaillierte Angaben siehe Vancouver Style und Harvard Style)

1. Deckblatt (siehe Muster)
2. Eidesstattliche Erklärung
3. Vorwort (optional)
4. Danksagungen (optional)
5. Inhaltsverzeichnis
6. Abkürzungen und deren Erklärung
7. Glossar (bei Bedarf)
8. Abbildungsverzeichnis (bei Bedarf)
9. Tabellenverzeichnis (bei Bedarf)
10. Zusammenfassung in Deutsch (maximal 350 Wörter)
11. Abstract in Englisch (maximal 350 Wörter)
12. Angaben von bereits erfolgten Veröffentlichungen
13. Einleitung (Hinführung zum Thema, Aufzeigen der Kenntnis-/Forschungslücke Begründung der Fragestellung, Zielsetzung und Einschränkungen/Abgrenzungen)
14. Material und Methoden
15. Ergebnisse – Resultate mit graphischen Darstellungen
16. Diskussion (Antworten auf die Forschungsfragen, Vergleichende Erläuterungen, Schlussfolgerungen, kritische Reflexion/Einschränkungen zu Inhalt und Methode, Implikationen für Theorie und Praxis, Ausblick und Anregungen für weiterführende Arbeiten)
17. Literaturverzeichnis
18. Anhang (technische Dokumentation, die für die Durchführung der Diplomarbeit/Masterarbeit wichtig waren, z.B. Fragebögen, Projektplan, Messprotokolle, Case Report Forms, Anamnesebögen, Publikationen die während der Diplomarbeit/ Masterarbeit entstanden sind, u. a.)

Gesetzliche Vorgaben und Bestimmungen

Lt. Universitätsgesetz und Satzung der MUG idgF.

Weitere Vorgaben

Bei der Erstellung einer Diplomarbeit/Masterarbeit sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere:

- das Urheberrecht und Copyrightbestimmungen
- die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen
- Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktgesetzes, des Gentechnikgesetzes, des Tierversuchsgesetzes
- die Deklaration von Helsinki die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz (Englische Version)
- "Good Scientific Practice"/Ethik in Wissenschaft und Forschung: Richtlinien der Medizinischen Universität Wien" (Deutsche Version) Vorgaben der Ethikkommission der Medizinischen Universität Graz
- International Council of Nurses: "Guidelines for Writing Grant Proposals" International Council of Nurses: Position Statement
- Vancouver oder Harvard Style

Anhang I

Diplomarbeit

TITEL
Untertitel (optional)

eingereicht von
Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor(in) der gesamten Heilkunde
(Dr. med. univ.)
an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
Institut / Klinik für ...

unter der Anleitung von Betreuer/innen
...

Ort, Datum

Masterarbeit

TITEL
Untertitel (optional)

eingereicht von
Vorname Zuname

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Science
(MSc)
an der

Medizinischen Universität Graz

ausgeführt am
Institut für ...

unter der Anleitung von Betreuer/in
...

Ort, Datum

Anhang II

Typologie einer Diplomarbeit/Masterarbeit

Eine klassische Typologie beschreibt eine Diplomarbeit/Masterarbeit wie folgt:

Erkenntnisgewinn – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde als Basis für die Formulierung von Wissen

Begründung von Zusammenhängen – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Überprüfung von Wissen (Verifikation/Falsifikation/Validierung)

Verwertung/Umsetzung von Wissen – Die Arbeit verwendet (empirische) Befunde für die Nutzbarmachung von Wissen

Typologie

Orientierung		
Erkenntnis	Begründung	Verwertung
Fragestellung ↓ Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i> ↓ Problemstellung <i>Was wissen wir nicht?</i> ↓ Arbeitshypothesen und/oder Forschungsfragen ↓ Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i> ↓ Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i> ↓ Generieren von Arbeitshypothesen <i>Was gilt daher vermutlich?</i>	Fragestellung ↓ Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i> ↓ Formulierung von Arbeitshypothesen und/oder Forschungsfragen <i>Was müsste daher gelten?</i> ↓ Wie verändern Besonderheiten das im Einzelfall Vermutete? Studienplanung Untersuchungsdesign <i>Wie kann ich Wissen erwerben?</i> ↓ Studie / Fallanalyse / Untersuchung / Befragung <i>Was beobachten wir?</i> ↓ Überprüfen der Arbeitshypothesen ↓ Reformulierung der Hypothesen <i>Was gilt daher vermutlich auf allgemeiner Ebene?</i>	Fragestellung ↓ Literaturrecherche <i>Was wissen wir?</i> ↓ Welche Vorgangsweise zur Problemlösung wird empfohlen? <i>Wie können wir das Wissen umsetzen?</i> ↓ Wie verändern Besonderheiten die Vorgangsweise im vorliegenden Fall? ↓ Durchführung im Fallbeispiel, Simulation der Durchführung ↓ Beschreibung der Problem- lösung / Reformulierung der zweckmäßigen Vorgangsweise zur Lösung des vorliegenden Problems ↓ Reformulierung der Vorgangsweise zur Lösung vergleichbarer Probleme

Anhang III

Praktische Hinweise zur Durchführung einer Diplomarbeit / Masterarbeit:

American Medical Association Manual of Style: a Guide for Authors and Editors, 9th ed.; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Atlas, Michel C. Author's Handbook of Styles for Life Science Journals; Iverson, Cheryl, Ed.; CRC Press: Boca Raton, 1996.

Byrne, Daniel W. Publishing your Medical Research Paper: What They Don't Teach You in Medical School; Williams & Wilkins: Baltimore, 1998.

Gehlbach, Stephen H. Interpreting the Medical Literature, 4th ed.; McGraw Hill Medical Publishing Division: New York, 2002.

Matthews, Janice R.; Bowen, John M.; Matthews, Robert W. Successful Scientific Writing: a Step-bystep Guide for Biomedical Scientists, 2nd ed; Cambridge University Press: New York, 2000.

McMillan, Vicky. Writing Papers in the Biological Sciences, 3rd ed.; Bedford Books: Boston, 2001.

Pechenik, Jan A. A Short Guide to Writing about Biology, 4th ed.; Longman: New York, 2001.

Zeiger, Mimi. Essentials of Writing Biomedical Research Papers, 2nd ed.; McGraw-Hill, Health Professions Division: New York, 2000.



Anhang IV

(Arbeits-)Titel <i>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.</i>	
Untertitel (optional)	
Konzept erstellt von: Erstellt am: Revisionsdatum bei Änderungen: Version: <i>(Erste eingereichte Version ist „01“)</i> Matrikelnummer: Studienkennzahl:	
Betreuer/in: Institut/Klinik: Kontakt: <i>(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)</i> Zweite/r Betreuer/in: Kontakt: <i>(Adresse, Telefonnummer, E-Mail)</i> MitarbeiterInnen:	
Kernfrage und Zielsetzung <i>Wie lautet die Fragestellung? Warum ist diese Frage von Bedeutung? Welche Ergebnisse sind im Wesentlichen zu erwarten? Worin besteht der theoretische Kern der Arbeit?</i> Sind die Forschungsfrage und die mit dem Projekt angestrebte Zielsetzung für Männer und Frauen gleichermaßen bedeutsam? Detaillierte Angaben!	
Kurzbeschreibung (max. 20 Zeilen) <i>Worin besteht der Neuigkeitswert?</i>	
Methodenwahl <i>Welche Methoden stehen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung? Wieso wählen Sie genau diese Methode?</i>	
Ethikkommissionsvotum <i>Ist ein Votum der Ethikkommission erforderlich? Siehe Informationsblatt „Genehmigung Ethikkommission“</i>	☐ Erforderlich ☐ Nicht erforderlich ☐ Bereits vorhanden
Datenerhebung (falls zutreffend) <i>Werden aufgrund der oben genannten Methodenwahl medizinische Daten benötigt? Wenn ja, welche?</i>	

<i>Mit welcher Fallzahl ist zu rechnen? Wie wurde die Fallzahl ermittelt?</i> <i>Wie ist das PatientInnenkollektiv zu beschreiben (Mindest-/Höchstalter, Geschlechtsverteilung, Begleiterkrankungen, etc.)?</i> <i>Bitte beachten Sie, dass eine Weitergabe der Daten an projektfremde Personen gemäß Datenschutzgesetz nicht zulässig ist. Das Bekanntwerden von PatientInnendaten ist durch Pseudonymisierung (Codierung mit fortlaufender Nummer) und ggf. Zugriffsbeschränkungen zu verhindern.</i>	
Datenauswertung <i>Welche Hauptzielgröße wird analysiert (z.B. Alter bei Diagnosestellung/Alter bei Operation/Diagnose, etc.)? Wie wird die Hauptzielgröße analysiert?</i> <i>Welche Nebenzielp Parameter sollen betrachtet werden? Mit welchen Methoden erfolgt die Auswertung?</i>	
Zeitplan (grob strukturiert) <i>Wann wird mit der Arbeit begonnen? Wann wird ein Antrag bei der Ethikkommission gestellt, sofern ein Votum erforderlich ist? Welche Meilensteine wurden zwischen dem/der Studierenden und den BetreuerInnen vereinbart? Wann ist voraussichtlich mit der Beendigung der Arbeit zu rechnen?</i> <i>Welche formalen Schritte sind für die Umsetzung der Diplomarbeit notwendig?</i>	
Referenzen <i>Welche Literatur ist relevant? Gibt es Vergleichsstudien?</i>	
Benötigte Ressourcen <i>Werden Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Med Uni Graz benötigt?</i> <i>Die Vergabe ist nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats untersagt hat.</i>	

Anhang V

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 45 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der/des Studierenden:	
Studienrichtung:	O-
Titel der Arbeit:	
Gutachter/ Gutachterin	

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Präsentation der Diplomarbeit/Masterarbeit: (ausgenommen Diplomstudium Zahnmedizin)

Ich bestätige, dass eine Präsentation der Diplomarbeit/Masterarbeit von der/dem Studierenden im Rahmen einer universitätsbezogenen, öffentlichen Veranstaltung durchgeführt wurde.

☐	JA
☐	NEIN

Ethikkommission:

Für die oben genannte Abschlussarbeit ist ein Ethikkommissionsvotum erforderlich und eingeholt.

EK-Nummer:		☐	JA
		☐	NEIN

	Bewertung	Konsequenz	
	Keine Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird beurteilt	
	Minimale Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird zur Korrektur zurückgewiesen	
	Grobe Verstöße gegen die Zitierregeln	Arbeit wird negativ beurteilt	
Beurteilung der Ergebnisse der Plagiatsüberprüfung (Turnit in-Dokument)			

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

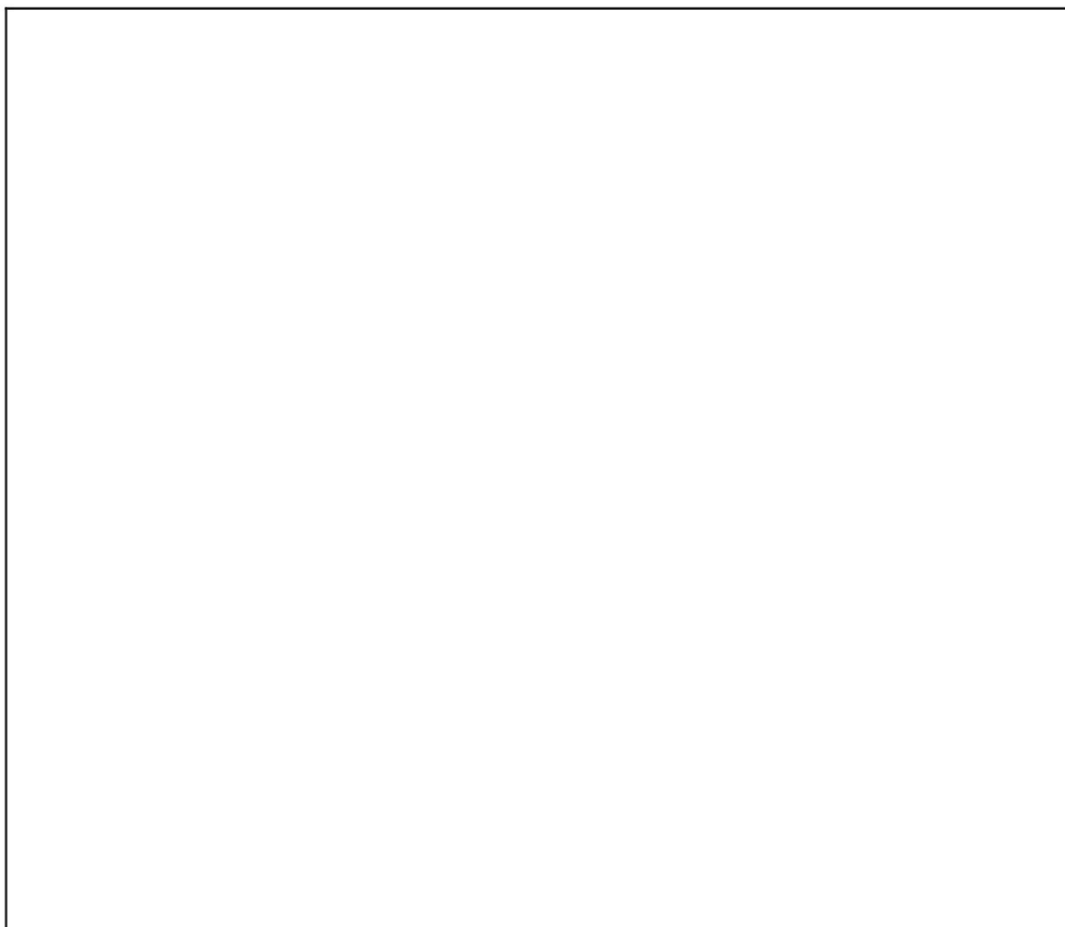
1. Aufgabenstellung	Einzelbewertung	Gesamtpunkte- anzahl
Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
Ist das Thema klar definiert?	0	
Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfra- gen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten		Einzelbewertung	Gesamtpunkte- anzahl
	Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
	Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
	Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen?	0	
	Ist das Vorgehen (Material und Methoden) nachvollziehbar beschrieben?	0	
	Wurden ethische Aspekte angemessen berücksichtigt?	0	
	Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
	Wurden die Arbeiten (Feldarbeiten, Datenerhebung, Experimente, Modellierungen usw.) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
	Wurden die Resultate (statistisch) adäquat ausgewertet und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung		Einzelbewertung	Gesamtpunkte- anzahl
	Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
	Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
	Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
	Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	

Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in einen grösseren Zusammenhang gestellt?	0	
Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmassungen getrennt?	0	
Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denksätze?	0	
Werden die Ergebnisse der Abschlußarbeit in einen Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	

4. Formale Qualität der Darstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
	Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
	Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
	Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
	Ist das Layout lesefreundlich?	0	
5. Arbeitsprozess- nur von der Betreuerin/dem Betreuer der Abschlussarbeit auszufüllen		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Wurde die Arbeit selbstständig durchgeführt?	0	0
	Wurden sinnvolle und umsetzbare Lösungsansätze erarbeitet und eigenes Fachwissen genutzt, besteht Einfallsreichtum bei der Lösungsfindung?	0	
	Sind der Wille und die Motivation, die gestellte Aufgabe zu lösen, erkennbar?	0	
	Wurde fehlendes Wissen angeeignet?	0	



Anhang VI

Falls auf die vorliegende Arbeit nicht anwendbar, ist ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen.

Beurteilung der Abschlussarbeit

Gemäß § 81 UG 2002, § 45 Satzung der Medizinischen Universität Graz

Name der/des Studierenden:	
Studienrichtung:	O-

Titel der Arbeit:	
--------------------------	--

Gutachter/ Gutachterin	
-------------------------------	--

Bitte geben Sie anhand des folgenden Bewertungsschlüssels Ihre Bewertungen an:

Bewertungsschlüssel	Punkte
Sehr gut, vollständig entsprechend, keine Mängel	5
Gut entsprechend, geringfügige Mängel	4
Befriedigend entsprechend, gewisse Mängel	3
Genügend entsprechend, deutliche Mängel	2
Knapp genügend entsprechend, mit signifikanten Mängeln	1
Nicht entsprechend, mit signifikanten Mängeln	0

1. Aufgabenstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Aufgabenstellung verstanden worden?	0	0
	Sind alle wesentlichen Aspekte erfasst worden?	0	
	Ist der fachlich übergeordnete Zusammenhang klar?	0	
	Ist das Thema klar definiert?	0	
	Sind die Arbeitshypothesen/Forschungsfragen adäquat?	0	

2. Wissenschaftliches Arbeiten		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die relevanten, auch fremdsprachigen Literaturquellen, sonstigen Quellen und Materialien verarbeitet worden?	0	0
	Sind diese Quellen vollständig, korrekt belegt und zitiert worden?	0	
	Wird auf Kenntnislücken, basierend auf der Literaturanalyse, hingewiesen?	0	
	Ist das Vorgehen (Material und Methoden) nachvollziehbar beschrieben?	0	
	Wurden ethische Aspekte angemessen berücksichtigt?	0	
	Wurden die Möglichkeiten und Grenzen der angewandten Methoden erkannt?	0	
	Wurden die Arbeiten (Feldarbeiten, Datenerhebung, Experimente, Modellierungen usw.) mit der notwendigen Sorgfalt und Vollständigkeit ausgeführt?	0	
	Wurden die Resultate (statistisch) adäquat ausgewertet und dargestellt?	0	

3. Struktur und Logik des Aufbaus, wissenschaftliche Diskussionsführung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Ist die Problemstellung klar dargelegt und die Zielsetzung folgerichtig formuliert?	0	0
	Ist die Gliederung der Problemstellung dem Konzept der Arbeit angepasst?	0	
	Sind die Resultate und die Folgerungen aus der Arbeit klar und in logischer Abfolge dargestellt?	0	
	Wurden die Fragen der Problemstellung beantwortet?	0	
	Sind die Ergebnisse mit Literaturdaten verglichen und in	0	

einen grösseren Zusammenhang gestellt?		
Sind die getroffenen Verallgemeinerungen mit Fakten belegt?	0	
Sind Fakten sprachlich klar von Hypothesen und Mutmassungen getrennt?	0	
Sind offene, nicht behandelte Fragen erwähnt?	0	
Enthält die Diplomarbeit eigenständige Denksätze?	0	
Werden die Ergebnisse der Abschlußarbeit in einen Kontext zur klinischen Praxis gestellt?	0	

4. Formale Qualität der Darstellung		Einzelbewertung	Gesamtpunkteanzahl
	Sind die formalen Anforderungen bezüglich Graphiken, Tabellen, Literaturzitate erfüllt?	0	0
	Gibt es eine vollständige und informative Zusammenfassung?	0	
	Ist der Text wissenschaftlich sauber und verständlich korrekt?	0	
	Ist der Text orthographisch und grammatikalisch korrekt?	0	
	Ist das Layout lesefreundlich?	0	

Gesamtpunkteanzahl	0
---------------------------	---

Vorgeschlagener Notenschlüssel	Gutachterin/ Gutachter
sehr gut ab	90 %
gut ab	80 %
befriedigend ab	70 %
genügend ab	60 %
nicht genügend weniger oder gleich	

Datum:	Note :
---------------	---------------

Begründung der Benotung:

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates